

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes in Baden-Württemberg (Jugendarrestgesetz – JAarrG)

A. Zielsetzung

Nachdem im Zuge der Föderalismusreform dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für alle den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffenden Normen entzogen wurde, obliegt die gesetzliche Regelung des Vollzuges des Jugendarrestes nunmehr den Ländern. Neben der formal-rechtlichen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage besteht die Notwendigkeit, ein zeitgemäßes, erziehungswissenschaftlich fundiertes und auf möglichst nachhaltige Wirkung ausgerichtetes Konzept für den Vollzug des Jugendarrestes zu normieren.

B. Wesentlicher Inhalt

Es wird ein Jugendarrestgesetz für Baden-Württemberg vorgelegt, das die bislang geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zum Vollzug des Jugendarrestes im Jugendgerichtsgesetz und in der Jugendarrestvollzugsordnung ersetzt und sich konsequent am Gedanken der gezielten pädagogischen Förderung der jungen Menschen im Arrest orientiert. Tragendes Element der pädagogischen Gestaltung ist die Förderung durch soziales Training.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Vor dem Hintergrund, dass der Jugendarrest in Baden-Württemberg bereits jetzt über gute personelle und konzeptionelle Strukturen verfügt, sind die Regelungen

des Entwurfs ohne eine Aufstockung des Personalbestandes umsetzbar. Mehrkosten werden jedoch für die sukzessive Schulung der Vollzugsbediensteten zu Trainern und für ergänzende externe Angebote entstehen. Die insoweit zu erwartenden Mehrkosten belaufen sich auf 150 000 Euro pro Jahr.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 7. Oktober 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz über die Gestaltung und
Durchführung des Jugendarrestes
in Baden-Württemberg
(Jugendarrestgesetz – JArrG)**

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Grundsätze

- § 1 Auftrag
- § 2 Ziel
- § 3 Gestaltung
- § 4 Zusammenarbeit

Abschnitt 2: Fördermaßnahmen

- § 5 Soziales Training
- § 6 Beratung und Unterstützung
- § 7 Information und Bildung
- § 8 Beschäftigung
- § 9 Freizeit und Sport

Abschnitt 3: Aufnahme und Planung

- § 10 Aufnahme
- § 11 Planung

Abschnitt 4: Unterbringung und Versorgung

- § 12 Unterbringung
- § 13 Gewahrsam
- § 14 Kleidung
- § 15 Verpflegung

Abschnitt 5: Gesundheit und Seelsorge

- § 16 Gesundheit
- § 17 Seelsorge

Abschnitt 6: Außenkontakte

- § 18 Post
- § 19 Besuche und Telefonate
- § 20 Ausgang

Abschnitt 7: Sicherheit und Ordnung

- § 21 Verhalten
- § 22 Pflichtverstöße
- § 23 Durchsuchung
- § 24 Sicherungsmaßnahmen
- § 25 Zwangsmaßnahmen

Abschnitt 8: Beendigung

- § 26 Schlussbericht
- § 27 Entlassung
- § 28 Verbleib und Wiederaufnahme

Abschnitt 9: Besondere Arrestformen

- § 29 Jugendarrest neben Jugendstrafe
- § 30 Freizeit- und Kurzarrest
- § 31 Nichtbefolgungsarrest

Abschnitt 10: Organisation

- § 32 Einrichtungen
- § 33 Leitung
- § 34 Bedienstete

Abschnitt 11: Sonstige Bestimmungen

- § 35 Beschwerden
- § 36 Forschung
- § 37 Videobeobachtung und Datenschutz
- § 38 Einschränkung von Grundrechten
- § 39 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1

Auftrag

(1) Dieses Gesetz regelt die Gestaltung und Durchführung (Vollzug) des Jugendarrestes in Jugendarrestanstalten des Landes Baden-Württemberg (Einrichtungen für soziales Training).

(2) Im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gesetzten Ordnung leistet der Jugendarrest einen Beitrag, junge Menschen zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft vorzubereiten und zu einem Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.

§ 2

Ziel

(1) Im Jugendarrest soll dem jungen Menschen das von ihm begangene Unrecht bewusst gemacht werden mit dem Ziel, sein Verantwortungsbewusstsein und sein Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten ebenso zu stärken wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die vor erneuter Straffälligkeit schützen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Einrichtung das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

§ 3

Gestaltung

(1) Im Jugendarrest ist der junge Mensch unter Achtung seiner Kinder- und Menschenrechte zu behandeln. Die Einrichtung schützt seine körperliche und psychische Unversehrtheit, fördert sein Wohlergehen und achtet seine Privatsphäre.

(2) Der Jugendarrest ist pädagogisch auszugestalten. Er ist auf die Förderung der jungen Menschen auszurichten und orientiert sich an stationären Einrichtungen der Jugendhilfe.

(3) Das Leben in der Einrichtung ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der junge Mensch ist vor Übergriffen zu schützen.

(4) Im Jugendarrest soll dem jungen Menschen ermöglicht werden, von und mit Gleichaltrigen zu lernen und Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu übernehmen, die sich nach ihrer Eigenart für eine Mitwirkung eignen.

(5) Bei der Gestaltung des Jugendarrestes und bei allen Einzelmaßnahmen sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der jungen Menschen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Reifegrad und Gesundheit sowie Herkunft und Glauben. Auf Menschen mit Behinderung ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Zusammenarbeit

(1) Alle im Jugendarrest tätigen Personen arbeiten vertrauensvoll zusammen und bilden eine pädagogische Einheit. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige Besprechungen gefördert werden.

(2) Die Einrichtung arbeitet auch mit dem Jugendamt und anderen staatlichen Stellen sowie mit sonstigen Organisationen und Personen, die förderliche soziale Hilfe leisten können, zusammen. Im Falle einer Bewährungsunterstellung ist frühzeitig die Bewährungshilfe einzubinden.

(3) Die Einbeziehung geeigneter Ehrenamtlicher ist besonders zu fördern.

Abschnitt 2

Fördermaßnahmen

§ 5

Soziales Training

(1) Tragendes Element der pädagogischen Gestaltung ist die Förderung durch soziales Training. Es dient der Stärkung der Sozialkompetenz des jungen Menschen, insbesondere dem Erlernen und Einüben angemessener Handlungsformen in Konfliktsituationen.

(2) In Gruppenarbeit und begleitenden Einzelgesprächen sollen soziales Wissen, soziale Einstellungen und soziales Verhalten vermittelt werden. Einen Schwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit begangenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen. In geeigneten Fällen soll das Bemühen des jungen Menschen um einen Ausgleich mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich) gefördert werden.

(3) Das soziale Training ist auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren. Es ist auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und kontinuierlich fortzuentwickeln.

§ 6

Beratung und Unterstützung

(1) Im Rahmen des sozialen Trainings berät und unterstützt die Einrichtung den jungen Menschen auch bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten. Der junge Mensch soll motiviert und angeleitet werden, seine Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) Die Beratung und Unterstützung umfasst insbesondere die Vermittlung von Kontakten zu anderen staatlichen Stellen sowie sonstigen Organisationen und Personen, die den jungen Menschen nach der Entlassung betreuen und förderliche soziale Hilfe leisten können. Der junge Mensch ist dazu anzuhalten, frühzeitig den Kontakt zu den ihm vermittelten Stellen, Organisationen und Personen herzustellen.

§ 7

Information und Bildung

(1) Begleitend zum sozialen Training werden regelmäßig Informationsveranstaltungen durchgeführt, insbesondere zu den Themen Gewalt, Sucht, Schulden und Medien. Zudem ermöglicht die Einrichtung dem jungen Menschen den Zugang zu tagesaktuellen Informationen und zu diesem Zweck auch die Teilnahme am Rundfunkempfang.

(2) Die Einrichtung bietet dem jungen Menschen auch Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Förderung an. Bei Bedarf ist seine Sprachkompetenz zu fördern. Sofern der junge Mensch in der Vergangenheit seine Schulpflicht nicht oder nur unzureichend erfüllt hat, ist er dahingehend zu motivieren, in Zukunft seiner Schulpflicht nachzukommen.

§ 8

Beschäftigung

(1) Neben dem sozialen Training soll der junge Mensch nach Möglichkeit zu Hausarbeiten innerhalb der Einrichtung sowie zu gemeinnütziger Arbeit innerhalb oder außerhalb der Einrichtung herangezogen werden.

(2) Die Einrichtung kann dem jungen Menschen darüber hinaus eine pädagogisch sinnvolle Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung zuweisen, sofern dadurch die Teilnahme am sozialen Training nicht beeinträchtigt wird.

(3) Ein Anspruch auf Entlohnung besteht nicht. Im Falle einer Beschäftigung nach Absatz 2 erhält der junge Mensch für seine Mitarbeit eine Anerkennung, deren Art und Umfang dem Grunde nach von der Aufsichtsbehörde und im Einzelfall von der Einrichtung festgesetzt wird.

§ 9

Freizeit und Sport

(1) Im Jugendarrest soll der junge Mensch dazu motiviert und angeleitet werden, freie Zeit sinnvoll zu gestalten. Dazu bietet die Einrichtung ein ausgewogenes Freizeit- und Sportprogramm an, das auf die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen Rücksicht nimmt und Beschäftigung in der Gruppe ermöglicht. Die Einrichtung stellt eine Bücherei zur Verfügung.

(2) Im Jugendarrest wird regelmäßig Sport getrieben. Insbesondere durch Mannschaftssport soll der junge Mensch lernen, Gemeinschaftssinn zu entwickeln, Regeln einzuhalten und Rücksicht auf Andere zu nehmen. Der junge Mensch ist zur Teilnahme am Sport zu motivieren und sportpädagogisch anzuleiten.

Abschnitt 3

Aufnahme und Planung

§ 10

Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme in die Einrichtung ist der junge Mensch in einer für ihn verständlichen Form und Sprache über seine Rechte und Pflichten sowie über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren. Ihm ist die Hausordnung und dieses Gesetz zugänglich zu machen.

(2) Im Rahmen der Aufnahme wird mit dem jungen Menschen einzeln ein Zugangsgespräch geführt, in dem seine gegenwärtige Lebenssituation und seine persönliche Verfassung erörtert sowie die allgemeine Arrestgestaltung besprochen wird. Ihm sind bestimmte Personen aus dem Kreis der Bediensteten als Ansprechpersonen zu benennen. Die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch sind zu dokumentieren.

(3) Im Zuge der Aufnahme oder alsbald danach wird der junge Mensch einzeln ärztlich untersucht. Festgestellte Verletzungen oder Krankheiten sind zu dokumentieren.

(4) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden unverzüglich über die Aufnahme unterrichtet. Im Falle einer Bewährungsunterstellung gilt dies auch für die Bewährungshilfe.

§ 11

Planung

(1) Ausgehend von den Erkenntnissen aus dem Zugangsgespräch verschafft sich die Einrichtung einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit des jungen Menschen, seine Lebensverhältnisse und den Förderbedarf. Dabei berücksichtigt sie auch weitere Infor-

mationen, insbesondere der Personensorgeberechtigten und der Jugendgerichtshilfe, sofern diese Informationen bereits vorliegen.

(2) Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse ist für den jungen Menschen ein Förderplan zu erstellen, der insbesondere Angaben über die Teilnahme an Fördermaßnahmen enthält und nach Möglichkeit Fähigkeiten und Begabungen des jungen Menschen berücksichtigt. Anregungen und Vorschläge des jungen Menschen sollen berücksichtigt werden, soweit sie pädagogisch sinnvoll sind. Der Förderplan ist gegebenenfalls fortzuschreiben.

(3) Der Förderplan berücksichtigt auch Leistungen und Hilfen, die dem jungen Menschen und seiner Familie von anderen staatlichen Stellen oder sonstigen Organisationen oder Personen gewährt werden oder gewährt werden können.

(4) Die Personensorgeberechtigten erhalten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge zur Planung des Jugendarrestes anzubringen. Diese sollen, soweit sie mit dem Ziel und der Gestaltung des Jugendarrestes vereinbar sind, berücksichtigt werden.

(5) Der junge Mensch ist berechtigt und verpflichtet, an den im Förderplan vorgesehenen Fördermaßnahmen mitzuwirken. Er ist entsprechend zu motivieren. Bereitschaft, Mitwirkung und Fortschritte des jungen Menschen sollen anerkannt und nach Möglichkeit belohnt werden.

Abschnitt 4

Unterbringung und Versorgung

§ 12

Unterbringung

(1) Während der Ruhezeit wird der junge Mensch einzeln in einem Arrestraum untergebracht. Weibliche Personen werden getrennt von männlichen Personen untergebracht.

(2) Die gemeinsame Unterbringung höchstens zweier Personen gleichen Geschlechts ist zulässig, wenn beide zustimmen und pädagogische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Außerhalb der Ruhezeit hält sich der junge Mensch grundsätzlich in Gemeinschaft auf; eine Trennung nach Geschlechtern ist nicht erforderlich. Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus pädagogischen Gründen eingeschränkt werden.

§ 13

Gewahrsam

(1) Im Jugendarrest darf der junge Mensch nur Gegenstände in Gewahrsam haben, die ihm mit Zustimmung der Einrichtung belassen oder überlassen werden.

(2) Der Besitz von Büchern sowie von Zeitungen und Zeitschriften ist zu gestatten, sofern pädagogische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Besitz und Betrieb eigener Mobilfunkendgeräte sowie eigener Geräte der Unterhaltungselektronik auf dem Einrichtungsgelände ist dem jungen Menschen grundsätzlich untersagt. Die Einrichtung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Eingebrachte Gegenstände, die der junge Mensch nicht in Gewahrsam haben darf, werden von der Einrichtung aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

§ 14

Kleidung

(1) Im Jugendarrest trägt der junge Mensch eigene Kleidung. Sofern er nicht über geeignete oder angemessene eigene Kleidung verfügt, wird er damit von der Einrichtung ausgestattet.

(2) Für die Reinigung eigener Kleidung hat der junge Mensch selbst Sorge zu tragen.

§ 15

Verpflegung

(1) Der junge Mensch nimmt an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen. Auf ärztliche Anordnung wird eine besondere Verpflegung gewährt. Die Befolgung religiöser Speisevorschriften ist ebenso zu ermöglichen wie eine vegetarische Ernährung.

(2) Der Einkauf aus einem von der Einrichtung vermittelten Angebot kann gestattet werden.

Abschnitt 5

Gesundheit und Seelsorge

§ 16

Gesundheit

(1) Die Einrichtung vermittelt dem jungen Menschen die Bedeutung einer gesunden Lebensführung und unter-

stützt ihn bei der Erhaltung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Ihm wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(2) Der junge Mensch hat Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen. Im Einzelfall können Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum durchgeführt werden, sofern diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind.

(3) Der junge Mensch wird im Jugendarrest ärztlich behandelt und medizinisch versorgt, soweit dies erforderlich ist. Ist er nicht krankenversichert, hat er einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung.

(4) In der Einrichtung darf nicht geraucht werden. Volljährigen Personen kann das Rauchen in bestimmten Einrichtungsbereichen gestattet werden, wenn gewährleistet ist, dass minderjährige Personen nicht zugegen sind und Nichtraucher nicht belästigt werden.

§ 17

Seelsorge

(1) Dem jungen Menschen ist auf Wunsch zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Er hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverletzlich.

(2) Der junge Mensch darf grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese Schriften oder Gegenstände dürfen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 6

Außenkontakte

§ 18

Post

(1) Im Jugendarrest darf der junge Mensch unbeschränkt Schreiben empfangen und absenden. Die Einrichtung kann die Kosten für ausgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn der junge Mensch dazu nicht in der Lage ist.

(2) Eine inhaltliche Kontrolle der Schreiben findet nicht statt. Ein- und ausgehende Schreiben dürfen von der Ein-

richtung in Anwesenheit des jungen Menschen geöffnet und auf verbotene Gegenstände kontrolliert werden.

(3) Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf den jungen Menschen zu befürchten ist oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Empfang von Paketen gestattet werden. Der Inhalt der Pakete darf kontrolliert werden.

§ 19

Besuche und Telefonate

(1) Der Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf den jungen Menschen erwartet werden kann, wird gefördert. Zu diesem Zweck können Besuche und Telefonate gestattet werden.

(2) Bei Dauerarrest von über zwei Wochen darf der junge Mensch ab der dritten Woche Besuch von ihm nahestehenden Personen empfangen, sofern die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet würde.

(3) Umfang und Ausgestaltung der Besuche und Telefonate regelt die Einrichtung unter Berücksichtigung organisatorischer Gesichtspunkte. Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besuchsperson durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lässt. Besuche dürfen optisch überwacht werden, auch mit technischen Hilfsmitteln. Sie dürfen abgebrochen werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf den jungen Menschen zu befürchten ist oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis der Einrichtung übergeben werden.

(4) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren in einer den jungen Menschen betreffenden Rechtssache sind ebenso zu gestatten wie Besuche von Erziehungsbeiständen, von Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfern sowie von Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes und der Bewährungshilfe. Dies gilt für Telefonate entsprechend. Besuche und Telefonate mit diesen Personen werden nicht überwacht.

§ 20

Ausgang

(1) Im Rahmen der im Förderplan vorgesehenen Maßnahmen kann dem jungen Menschen Ausgang gewährt werden, insbesondere zur Teilnahme an externen Hilfs-

Beratungs- und Bildungsangeboten. Im Übrigen kann Ausgang zur medizinischen Behandlung, zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur Erfüllung von Weisungen und Auflagen, zur Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen sowie aus anderem wichtigen Anlass gewährt werden.

(2) Ausgang darf nicht gewährt werden, wenn zu befürchten ist, dass sich der junge Mensch dem Arrest entzieht oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbraucht.

(3) Für den Ausgang können Weisungen erteilt werden. Der junge Mensch wird durch eine Bezugsperson begleitet oder durch Bedienstete ständig und unmittelbar beaufsichtigt, wenn dies erforderlich ist.

(4) Durch die Gewährung von Ausgang wird die Vollstreckung des Jugendarrestes nicht unterbrochen.

Abschnitt 7

Sicherheit und Ordnung

§ 21

Verhalten

(1) Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines sozialverträglichen Miteinanders im Jugendarrest. Der junge Mensch trägt dazu bei, dass in der Einrichtung ein von gegenseitiger Akzeptanz geprägtes gewaltfreies Klima herrscht. Sein Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken.

(2) Soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen dem jungen Menschen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind. Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die den jungen Menschen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt und nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Der junge Mensch hat sich nach dem Tagesablauf der Einrichtung zu richten und Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung sowie der Bediensteten zu befolgen. Seinen Arrestraum, die Gemeinschaftsräume und die ihm von der Einrichtung überlassenen Gegenstände hat er in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, hat der junge Mensch unverzüglich zu melden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung erlässt eine Hausordnung, die Rechte und Pflichten der jungen Menschen sowie die Abläufe in der Einrichtung be-

schreibt. Sie ist so zu verfassen, dass die jungen Menschen Sinn und Zweck der Regeln verstehen können.

§ 22

Pflichtverstöße

(1) Verstößt der junge Mensch schuldhaft gegen eine Pflicht, die ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt ist, werden Ursachen und Auswirkungen des Pflichtverstoßes in einem Gespräch mit dem jungen Menschen erörtert und pädagogisch aufgearbeitet.

(2) In geeigneten Fällen ist eine einvernehmliche Streitbeilegung anzustreben. Mit den betroffenen Personen können Vereinbarungen getroffen werden, die insbesondere die Entschuldigung, die Schadenswiedergutmachung, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und den vorübergehenden Verbleib im Arrestraum vorsehen. Die getroffenen Vereinbarungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Wenn Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zur Einwirkung auf den jungen Menschen nicht ausreichen, können beschränkende Maßnahmen angeordnet werden, namentlich

1. die Erteilung von Weisungen und Auflagen,
2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung,
3. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Tage und
4. der Verbleib im Arrestraum bis zu zwei Tage mit Ausnahme des Aufenthalts im Freien.

Die Anordnung beschränkender Maßnahmen ist aktenkundig zu machen.

§ 23

Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dürfen der junge Mensch, seine Sachen und sein Arrestraum durchsucht und mit technischen Mitteln abgesucht werden. Die Durchsuchung seiner Person darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

(2) Nur auf Anordnung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung im Einzelfall oder bei Gefahr im Verzug ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie ist einzeln in einem geschlossenen Raum durchzuführen und darf nur in Gegenwart von Personen gleichen Geschlechts erfolgen. Das Schamgefühl ist zu schonen.

§ 24

Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen den jungen Menschen können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von den anderen jungen Menschen,
4. die vorübergehende Fesselung,
5. die Unterbringung in einem sicheren Raum.

(3) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten Gefahr unerlässlich ist. Eine Absonderung von mehr als einer Woche Dauer bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die abgesonderte Person ist besonders zu betreuen.

(4) Die vorübergehende Fesselung und die Unterbringung in einem sicheren Raum sind nur zulässig, wenn sie zur Abwendung einer konkreten Gefahr der Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung unerlässlich sind. Die betroffene Person ist ständig zu beobachten und besonders zu betreuen. Es ist unverzüglich eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Eine Unterbringung in einem sicheren Raum von mehr als 24 Stunden Dauer ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(5) Sicherungsmaßnahmen werden durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Einrichtung eine vorläufige Anordnung treffen; die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung ist unverzüglich einzuholen. Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen ist aktenkundig zu machen.

(6) Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

§ 25

Zwangsmaßnahmen

(1) Bedienstete der Einrichtung dürfen rechtmäßige Maßnahmen mit unmittelbarem Zwang durchsetzen, wenn der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als junge Menschen im Arrest darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, junge Menschen im Arrest zu befreien oder in den Einrichtungsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel. Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind nur Fesseln zulässig.

(4) Unter mehreren möglichen und geeigneten Zwangsmaßnahmen sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(5) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(6) Das Recht zur Anwendung von unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Abschnitt 8

Beendigung

§ 26

Schlussbericht

(1) Zum Ende der Arrestzeit wird ein Schlussbericht über den Arrestverlauf erstellt. Dieser enthält insbesondere Angaben zur Persönlichkeit des jungen Menschen sowie zu den durchgeführten Fördermaßnahmen und zum weiteren Förderbedarf. Sofern erteilte Weisungen, Auflagen oder Anordnungen erfüllt wurden, ist dies im Schlussbericht zu vermerken.

(2) Der Schlussbericht ist für die Vollzugs- und Strafakten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe und im Falle einer Bewährungsunterstellung auch der Bewährungshilfe zuzuleiten. Auf Wunsch erhalten auch der junge Mensch und die Personensorgeberechtigten eine Ausfertigung.

§ 27

Entlassung

(1) Vor der Entlassung wird mit dem jungen Menschen einzeln ein Schlussgespräch geführt, in dem auch der Inhalt des Schlussberichts erläutert wird.

(2) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden möglichst frühzeitig über die bevorstehende Entlassung unterrichtet. Im Falle einer Bewährungsunterstellung gilt dies auch für die Bewährungshilfe.

(3) Die Entlassung kann am Tag des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig erfolgen, wenn der junge Mensch aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen ist oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern. Soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, erhält der junge Mensch von der Einrichtung eine Beihilfe zu den Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel.

§ 28

Verbleib und Wiederaufnahme

(1) Ein zu entlassender oder bereits entlassener junger Mensch kann bei einer dringenden Gefahr für sein Wohl auf seinen Antrag vorübergehend in der Einrichtung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, insbesondere wenn nachsorgende Maßnahmen noch nicht eingeleitet wurden oder noch nicht beginnen können und eine anderweitige geeignete Unterbringung nicht oder noch nicht möglich ist.

(2) Die Unterbringung kann jederzeit beendet werden, insbesondere bei störendem Verhalten des verbliebenen oder wieder aufgenommenen jungen Menschen. Auf seinen Antrag ist er unverzüglich zu entlassen.

(3) Gegen einen verbliebenen oder wieder aufgenommenen jungen Menschen dürfen Maßnahmen des Arrestes nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 25 Absatz 2 und 6 bleibt unberührt.

Abschnitt 9

Besondere Arrestformen

§ 29

Jugendarrest neben Jugendstrafe

(1) Für den Jugendarrest neben Jugendstrafe gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Gestaltung und Durchführung an den Anordnungsgründen des § 16 a JGG zu orientieren hat.

(2) Jugendarrest neben Jugendstrafe dient auch dem Ziel, den jungen Menschen auf die Bewährungszeit vorzubereiten. Zu diesem Zweck wird frühzeitig die Bewährungshilfe in die Förderplanung einbezogen. Die Planung und Einleitung nachsorgender Maßnahmen obliegt in erster Linie der Bewährungshilfe.

§ 30

Freizeit- und Kurzarrest

- (1) Für den Freizeit- und Kurzarrest gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend, soweit die kurze Arrestdauer dies zulässt.
- (2) Die ärztliche Untersuchung nach § 10 Absatz 3 kann entfallen, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit oder für behandlungsbedürftige Krankheiten oder Verletzungen vor.
- (3) Der Förderplan und der Schlussbericht können in abgekürzter Form erstellt werden.
- (4) Besuche, Telefonate und Ausgänge sind auf dringende Fälle zu beschränken. § 19 Absatz 4 findet uneingeschränkt Anwendung.

§ 31

Nichtbefolgungsarrest

- (1) Für den Arrest wegen Nichtbefolgung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.
- (2) Im Nichtbefolgungsarrest sollen mit dem jungen Menschen die Gründe für die Nichtbefolgung der erteilten Weisungen, Auflagen oder Anordnungen erörtert werden. Er soll dazu motiviert werden, die ihm erteilten Weisungen, Auflagen oder Anordnungen zu befolgen. Nach Möglichkeit soll ihm während des Jugendarrestes dazu Gelegenheit gegeben werden.

Abschnitt 10

Organisation

§ 32

Einrichtungen

- (1) Die Durchführung des Jugendarrestes erfolgt vom Strafvollzug und von sonstigen Haftarten getrennt in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Justizministerium. Es führt die Aufsicht über die Einrichtungen und setzt die Belegungsfähigkeit für jede Einrichtung so fest, dass eine angemessene Unterbringung der jungen Menschen gewährleistet ist und die Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllt werden können. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen wird nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan geregelt.
- (3) Die Einrichtungen werden mit dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Die ärztliche Versorgung und die seelsorgerische Betreuung der jungen Menschen sind sicherzustellen. Die Erledi-

gung von nicht-hoheitlichen Aufgaben kann freien Trägern und privaten Dienstleistern übertragen werden.

(4) Bei der Ausstattung der Einrichtungen ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl zweckdienlich und jugendgerecht ausgestatteter Räume für die Durchführung des sozialen Trainings und der ergänzenden Fördermaßnahmen zur Verfügung steht.

§ 33

Leitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung trägt die Verantwortung für die Einrichtung und trifft die nach diesem Gesetz erforderlichen Entscheidungen. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann bestimmte Aufgaben und Entscheidungen auch einzelnen oder mehreren Bediensteten der Einrichtung übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Die Aufsichtsbehörde überträgt die Leitung der Einrichtung der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter am Ort der Einrichtung. Ist dort keine Jugendrichterin oder kein Jugendrichter tätig oder sind dort mehrere tätig, bestimmt die Aufsichtsbehörde eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter zur Leiterin oder zum Leiter der Einrichtung.

§ 34

Bedienstete

(1) Die Aufgaben der Einrichtung werden grundsätzlich von beamteten Bediensteten wahrgenommen. Sie können anderen Bediensteten sowie nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Die im Jugendarrest tätigen Personen tragen Zivilkleidung.

(2) Die Bediensteten müssen für die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen geeignet und qualifiziert sein. Ihnen werden regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen angeboten.

(3) Die Bediensteten haben wichtige Wahrnehmungen in Bezug auf die jungen Menschen unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu melden.

Abschnitt 11

Sonstige Bestimmungen

§ 35

Beschwerden

(1) Der junge Mensch kann sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn

selbst betreffen oder von gemeinsamem Interesse sind, an die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung wenden.

(2) Er hat ferner das Recht, sich an die Strafvollzugsbeauftragten des Landtags von Baden-Württemberg (§ 56 des Buches 1 des Justizvollzugsgesetzbuches – JVollzGB I) oder an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde und des gerichtlichen Rechtsschutzes bleibt unberührt.

§ 36

Forschung

Die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes wird wissenschaftlich begleitet und erforscht. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist der Jugendarrest kontinuierlich fortzuentwickeln.

§ 37

Videobeobachtung und Datenschutz

Die §§ 23 sowie 27 bis 40 und 42 bis 55 JVollzGB I gelten entsprechend.

§ 38

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes), auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Der Vollzug des Jugendarrestes ist derzeit gesetzlich nur rudimentär in § 90 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) geregelt. Seine nähere Ausgestaltung regelt die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO), eine zuletzt im Jahr 1976 neu bekannt gemachte Rechtsverordnung der Bundesregierung. Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass der Rechtsverordnung fand sich in § 115 Absatz 1 und 2 JGG; diese Bestimmungen sind jedoch im Zuge der Anpassung des Jugendgerichtsgesetzes nach der Föderalismusreform durch das 2. JGG-Änderungsgesetz im Jahr 2007 aufgehoben worden. Nach übereinstimmender Auffassung der Justizministerien des Bundes und der Länder obliegt die gesetzliche Regelung des Vollzuges des Jugendarrestes nunmehr gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz (GG) den Ländern, nachdem im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug – und damit für alle den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffenden Normen – entzogen wurde.

Die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen zum Vollzug des Jugendarrestes werden den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr gerecht. Bereits im Jahr 1972 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 33, 1 ff.) gefordert, gesetzliche Grundlagen für Grundrechtseingriffe gegenüber erwachsenen Strafgefangenen zu schaffen. Im Jahr 2006 wurde dieses Erfordernis auf den Jugendstrafvollzug ausgeweitet. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 zum Vollzug der Jugendstrafe (BVerfGE 116, 69) ausgeführt hat, bedürfen Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, einer die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normierenden gesetzlichen Grundlage. Wenngleich das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Vollzug des Jugendarrestes bisher nicht beanstandet hat, ist die Entscheidung wegen der vergleichbaren Grundrechtsrelevanz auf den Jugendarrest übertragbar.

2. Vorgaben im Jugendgerichtsgesetz

Der Jugendarrest gehört gemäß § 13 JGG zu der Sanktionskategorie der Zuchtmittel. Diese sind konzeptionell zwischen Erziehungsmaßregeln und Jugendstrafe angesiedelt, haben jedoch gemäß § 13 Absatz 3 JGG nicht die Rechtswirkungen einer Strafe. Die Verhängung eines Zuchtmittels kommt dann in Betracht, wenn die Anordnung von Erziehungsmaßregeln nicht mehr ausreicht und die Verhängung von Jugendstrafe (noch) nicht geboten ist. Jugendarrest als schärfstes der Zuchtmittel wird angeordnet, wenn dem jungen Menschen mit der Verhängung einer freiheitsentziehenden Maßnahme eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für begangenes Unrecht einzustehen hat. Durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 (BGBl. I 2012, S. 1854) ist der Anwendungsbereich des Jugendarrestes dahingehend erweitert worden, dass er unter bestimmten Voraussetzungen auch neben einer Jugendstrafe verhängt werden kann, deren Vollstreckung oder Verhängung zur Bewährung ausgesetzt wird (§ 16 a JGG).

Jugendarrest kann gemäß § 16 JGG als Dauerarrest im Umfang von einer bis zu vier Wochen sowie als Freizeitarrrest im Umfang von einer oder zweier Freizeiten bzw. – ersatzweise zum Freizeitarrrest – auch als Kurzarrest im Umfang von zwei

bis vier Tagen verhängt werden. Zudem kann Jugendarrest auch bei Nichterbringung von Weisungen (§ 11 Absatz 3 JGG) oder Auflagen (§ 15 Absatz 3 JGG) sowie bei Nichterbringung von Weisungen und Auflagen im Rahmen der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung (§ 23 Absatz 1 Satz 4 JGG, § 88 Absatz 6 Satz 1 JGG) durch Beschluss verhängt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren Jugendarrest bis zu einer Woche verhängt werden (§ 98 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG).

Durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 ist der Anwendungsbereich des Jugendarrestes durch die Einführung des sog. „Warnschussarrestes“ in einem neuen § 16 a JGG dahingehend erweitert worden, dass Jugendarrest auch neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden kann, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen („Verdeutlichungsarrest“),
2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten („Herausnahmearrest“), oder
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen („Einwirkungsarrest“).

Nach der bislang geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 1 JGG soll der Vollzug des Jugendarrestes das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Nach Absatz 1 Satz 2 und 3 soll der Vollzug erzieherisch gestaltet werden und dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben.

3. Entwicklung, Probleme und Herausforderungen

Dem Jugendarrest haftet bis heute der Makel an, dass er während des Zweiten Weltkrieges durch die Nationalsozialisten eingeführt wurde und deren Ideologie verkörperte. Dennoch ist er kein „Kind“ der Nationalsozialisten. Seine Wurzeln reichen weit zurück in die Zeit der Reformdiskussionen vor Einführung des Jugendgerichtsgesetzes. Der damals entwickelte reformpädagogische Gedanke, Erziehung von Strafe deutlich zu trennen und die Selbstachtung zu fördern, wurde vom Gesetzgeber bei Einführung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 1923 jedoch nicht verwirklicht. Erst nach 1933 griffen die Reichsjugendführung und das Reichsjustizministerium diese Vorstellung auf und führten den Jugendarrest im Herbst 1940 durch Verordnung ein. Im Jahr 1943 wurde er in das Jugendgerichtsgesetz aufgenommen. Obwohl schon damals rechtlich keine Strafe, sollte sein kurzer und harter Vollzug abschreckend wirken. Nach Ende des Krieges wurden die Bestimmungen zum Jugendarrest weitgehend beibehalten und Anfang der 1950er Jahre in das neue Jugendgerichtsgesetz übernommen. Sein Vollzug war jedoch weiterhin auf Härte ausgerichtet. Erst im Jahr 1966 ersetzte die „Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes“ die alte Jugendarrestvollzugsordnung aus der Zeit vor 1945 (zur Geschichte des Jugendarrestes: Eisenhardt, Der Jugendarrest, Seite 11 ff.).

Wenngleich im Jahr 1976 sozialpädagogische Elemente in die Jugendarrestvollzugsordnung aufgenommen wurden, ließ die Kritik am Jugendarrest, seinem Vollzug und seiner Wirksamkeit in den folgenden Jahrzehnten nicht nach. Bereits

1992 plädierten die von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) eingesetzte Fachkommission zur Reform des Jugendkriminalrechts (abgedruckt in DVJJ-Journal 1992, Seite 4 ff.) sowie im Jahr 2002 auch der 64. Deutsche Juristentag (Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Berlin 2002, Band I, Gutachten D) für die vollständige Abschaffung des Jugendarrestes. Hintergrund dieser Forderung waren auch die ungünstigen Ergebnisse der Rückfalluntersuchungen. Die Rückfallstatistik 2003 (Jehle/Heinz/Suttermeyer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Bundesministerium der Justiz, Hrsg., 2003, S. 55) hatte für das Bezugsjahr 1994 im Bereich des Jugendarrestes eine Rückfallquote von 70 Prozent ermittelt. Auch die nachfolgende Rückfalluntersuchung ergab für die im Jahr 2004 sanktionierten Arrestanten in einem dreijährigen Rückfallzeitraum eine nur geringfügig niedrigere Rückfallquote von 64,1 % (Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Bundesministerium der Justiz, Hrsg., 2010, S. 61). Daraus wurde und wird in Teilen der Literatur geschlossen, dass der Jugendarrest zumindest in seiner jetzigen Form mehr Schaden als Nutzen stiftet (Heinz, ZJJ 1/2004, S. 45). Vor diesem Hintergrund besteht neben der erforderlichen Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Grundrechtseingriffe vor allem die Notwendigkeit einer grundlegenden inhaltlichen Reform des Jugendarrestvollzuges.

4. Jugendarrestvollzug in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es derzeit zwei Jugendarrestanstalten.

Die im Jahr 2010 in Dienst genommene Jugendarrestanstalt Rastatt ist die zentrale Jugendarrestanstalt für den badischen Landesteil. Das vormals als Untersuchungshaftanstalt genutzte Gebäude wurde in den Jahren zuvor umfangreich saniert und modernisiert. Als Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe ist die Jugendarrestanstalt Rastatt verwaltungsorganisatorisch der Hauptanstalt angegliedert, während die Vollzugsleitung von einem Jugendrichter des Amtsgerichts Rastatt ausgeübt wird. Die Jugendarrestanstalt Rastatt verfügt über 49 Arresträume mit 51 Arrestplätzen, wovon 38 für männliche und 13 für weibliche Personen zur Verfügung stehen.

Die Jugendarrestanstalt Göppingen ist die zentrale Jugendarrestanstalt für den württembergischen Landesteil. Sie ist im Unterschied zur Jugendarrestanstalt Rastatt keine Außenstelle einer Justizvollzugsanstalt, sondern eine eigenständige Vollzugseinheit. Vollzugsleiter ist der Direktor des Amtsgerichts Göppingen, der zugleich Jugendrichter ist. Die Jugendarrestanstalt Göppingen verfügt über 31 Arrestplätze, wovon 22 für männliche und 9 für weibliche Personen zur Verfügung stehen.

Daneben kann Freizeitarrrest auch in Freizeitarrresträumen beim Amtsgericht Adelsheim vollzogen werden. Hierfür stehen neun Arrestplätze für männliche Personen zur Verfügung.

Im Jahr 2013 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 1 661 Jugendarreste vollzogen (2012: 1 820; 2011: 1 877). Lediglich 142 Personen im Jugendarrest waren im Alter unter 16 Jahren, 562 im Alter von 16 bis unter 18 Jahren und 957 (über 57 Prozent) im Alter von 18 Jahren und darüber. Bei knapp drei Vierteln der vollzogenen Arreste handelte es sich um Dauerarreste, bei 15 Prozent um Freizeitarrreste und bei neun Prozent um Kurzarreste. 28 Prozent der Personen, die im Jahr 2013 Jugendarrest verbüßt haben, hatten zuvor bereits Jugendarrest verbüßt, über sieben Prozent wurden bereits zu Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe verurteilt. In den Freizeitarrresträumen des Amtsgerichts Adelsheim wurden im Jahr 2013 lediglich elf Freizeitarrreste vollzogen. Die Anzahl unerledigter Vollstreckungsersuchen betrug zum 31. Dezember 2013 insgesamt 657 (2012: 588; 2011: 652). Die beiden Jugendarrestanstalten waren im Jahr 2013 durchschnittlich mit 39 Arrestanten belegt (2012: 42; 2011: 41).

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun ein zeitgemäßes und erziehungswissenschaftlich fundiertes Konzept für den Vollzug des Jugendarrestes normiert werden. Er greift langjährige Forderungen der kriminologischen Forschung und jugendkriminalrechtlichen Praxis auf und ist von der Leitidee des Jugendarrestes als sozialem Trainingszentrum getragen (siehe dazu Wulf, Jugendarrest als Trainingszentrum für soziales Verhalten, ZfStrVo 1989, S. 93 ff.; Jugendarrestvollzug: Quo vadis?, FS 2011, 104 ff.). Damit wird auch eine wesentliche Forderung der eingesetzten DVJJ-Fachkommission umgesetzt. Es sollen nicht nur die bislang geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zum Vollzug des Jugendarrestes ersetzt, sondern innovative Standards festgeschrieben werden, die sich konsequent am Gedanken der gezielten pädagogischen Förderung der jungen Menschen orientieren. Mit der deutlichen Verbesserung der rechtlichen Stellung der jungen Menschen im Arrest setzt der Entwurf auch die in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 aufgestellten Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter – Empfehlung REC(2008)11 – um.

Unter Berücksichtigung des Ziels des Jugendstrafrechts (§ 2 Absatz 1 JGG) soll mit den neuen Regelungen die Eigenheit des Jugendarrestes in deutlicher Abgrenzung zum Jugendstrafvollzug betont werden. Mittels eines speziellen kurzzeitpädagogischen Förderprogramms soll der junge Mensch im Jugendarrest positiv beeinflusst werden. Um die pädagogische Ausrichtung zu verdeutlichen und eine klare Abgrenzung zum Jugendstrafvollzug vorzunehmen, soll sich der Jugendarrest in seiner Gestaltung und Durchführung nicht an Jugendstrafanstalten, sondern an stationären Einrichtungen der Jugendhilfe orientieren. Vor diesem Hintergrund soll das Gesetz nicht in das Justizvollzugsgesetzbuch aufgenommen werden. Im Fokus sämtlicher Regelungen steht die gezielte Förderung der jungen Menschen, wobei das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten ist.

Mit Blick auf § 2 Absatz 1 und § 90 Absatz 1 Satz 1 und 2 JGG soll dem jungen Menschen im Jugendarrest das von ihm begangene Unrecht bewusst gemacht werden mit dem Ziel, sein Verantwortungsbewusstsein und sein Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten ebenso zu stärken wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die vor erneuter Straffälligkeit schützen. Wenngleich die Defizite der jungen Menschen im Jugendarrest schon angesichts der nur kurzen Verweildauer nicht umfassend bearbeitet werden können, können durch gezielte und kurzfristig durchführbare Fördermaßnahmen zumindest Impulse ausgesendet werden, um einen Umdenkprozess in Gang zu bringen. Der Entwurf trägt der Erkenntnis Rechnung, dass eine nachhaltige Einwirkung auf junge Menschen in der Regel Zeiträume von mindestens einer Woche erfordert. Er ist daher konzeptionell auf den Dauerarrest ausgerichtet. Zur Ermöglichung eines pädagogischen Klimas und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beschränkt der Entwurf die Kontroll- und Sicherheitsinstrumente auf ein angemessenes Maß und verzichtet weitgehend auf repressiv wirkende Elemente.

Soziale Kompetenz ist ein wesentlicher Schutzfaktor zur Vermeidung delinquenten Verhaltens. Die Förderung der sozialen Kompetenz ist deshalb ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Behandlung straffälliger junger Menschen. Vor diesem Hintergrund sollen die Jugendarrestanstalten des Landes sukzessive zu Einrichtungen für soziales Training umgestaltet werden. Unter Berücksichtigung der in der Regel nur kurzen Verweildauer im Arrest erhalten die jungen Menschen in den Einrichtungen ein bedarfsgerechtes und wissenschaftlich fundiertes Förderprogramm zur Stärkung ihrer Sozialkompetenz. In Gruppenarbeit und begleitenden Einzelgesprächen sollen soziales Wissen, soziale Einstellungen und soziales Verhalten vermittelt werden. Einen Schwerpunkt des sozialen Trainings bildet die Auseinandersetzung mit begangenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen. Das soziale Training wird ergänzt durch Beratungs- und Unterstützungsangebote so-

wie Informations- und Bildungsangebote. Altersgerechte Beschäftigungsangebote sowie Freizeit- und Sportangebote runden das Förderprogramm ab.

III. Alternativen

Keine. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen bedürfen Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, einer die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normierenden gesetzlichen Grundlage (BVerfGE 116, 69).

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die konsequent pädagogische Ausrichtung des Jugendarrestes in den zwei Jugendarrestanstalten des Landes sind Mehrkosten unumgänglich. Vor dem Hintergrund, dass der Jugendarrest in Baden-Württemberg bereits jetzt über gute personelle und konzeptionelle Strukturen verfügt, sind die Regelungen des Entwurfs ohne eine Aufstockung des Personalbestandes umsetzbar. Mehrkosten werden vor allem für die sukzessive Schulung der Vollzugsbediensteten zu Trainern und für ergänzende externe Angebote entstehen. Die insoweit zu erwartenden Mehrkosten belaufen sich auf 150 000 Euro pro Jahr.

B. Einzelbegründung

Abschnitt 1 – Grundsätze

Zu § 1 – Auftrag

Im Zuge der Föderalismusreform I wurde dem Bund im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz für alle den Vollzug freiheitsentziehender strafrechtlicher Sanktionen betreffenden Normen entzogen. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen sind die Länder aufgerufen, nun auch den Vollzug des Jugendarrestes umfassend gesetzlich zu regeln. Auf diesen verfassungsrechtlichen Auftrag, der mit vorliegendem Gesetzentwurf erfüllt werden soll, bezieht sich Absatz 1 der vorliegenden Norm. Geregelt wird die Gestaltung und Durchführung (also der Vollzug) des Jugendarrestes als Zuchtmittel nach § 13 JGG, des Jugendarrestes neben Jugendstrafe nach § 16 a JGG sowie des Nichtbefolgungsarrestes nach § 11 Absatz 3, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4 und § 88 Absatz 6 Satz 1 JGG sowie nach § 98 Absatz 2 OWiG. Bereits die in Absatz 1 enthaltene Definition der Jugendarrestanstalt als Einrichtung für soziales Training soll deutlich machen, dass das soziale Training das tragende Element des Jugendarrestes sein soll.

Während Absatz 1 den verfassungsrechtlichen Regelungsauftrag betrifft, bezieht sich Absatz 2 auf den verfassungsrechtlichen Erziehungs- bzw. Förderauftrag und gibt damit die Grundrichtung für die künftige Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes vor. Durch den Bezug auf das Grundgesetz und die Landesverfassung soll verdeutlicht werden, dass sich auch der Jugendarrest dem allgemeinen Erziehungs- bzw. Förderauftrag verpflichtet fühlt. Mit der Formulierung „leistet einen Beitrag“ tritt Absatz 2 jedoch der Erwartung entgegen, dass die Umstände, die zur Straffälligkeit der jungen Menschen geführt haben, binnen der wenigen Tage oder Wochen im Jugendarrest umfassend bearbeitet werden können. Dafür sind diese in aller Regel zu komplex und vielschichtig. Pädagogische Prozesse brauchen längere Zeit, um wirken zu können. Vor diesem Hintergrund ist das „Leben in sozialer Verantwortung“ im Unterschied zum (Jugend-)Strafvollzug nicht zum Vollzugsziel im engeren Sinne erhoben, sondern quasi ein übergeordneter Auftrag, zu dessen Erreichung die Einrichtung einen Beitrag leistet. Damit soll auch dem Erziehungsgedanken nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JGG Rechnung ge-

tragen werden. Mit der „Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung“ ist insbesondere ein Leben ohne Straftaten gemeint.

Zu § 2 – Ziel

Absatz 1 der Norm knüpft an die Anordnungsvoraussetzung des § 13 Absatz 1 JGG an, wonach Jugendarrest als Zuchtmittel dann angeordnet wird, wenn dem jungen Menschen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Diese Vorgabe entspricht auch der bisherigen Vollzugsnorm des § 90 Absatz 1 Satz 1 JGG. Da es sich beim Jugendarrest um eine stationäre Kurzzeitmaßnahme von maximal vier Wochen Dauer handelt, sind die pädagogischen Einflussmöglichkeiten begrenzt. Gerade in den Fällen des Freizeit- und Kurzarrestes hat die Einrichtung nur wenige Tage Zeit, um den jungen Menschen kennen zu lernen, sich ein Bild vom Förderbedarf zu machen und erste Maßnahmen einzuleiten. Vor diesem Hintergrund beschränkt die Bestimmung das Ziel des Jugendarrestes darauf, dem jungen Menschen das begangene Unrecht bewusst zu machen mit dem Ziel, sein Verantwortungsbewusstsein und sein Einfühlungsvermögen in die Situation der Opfer von Straftaten ebenso zu stärken wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die vor erneuter Straffälligkeit schützen. Eine Befähigung des jungen Menschen zu einem „Leben in sozialer Verantwortung“ ist aufgrund der Kürze des Aufenthalts in der Regel nicht leistbar (siehe dazu die Ausführungen zu § 1 Absatz 2). Jedoch kann im Jugendarrest durch spezifische Impulse ein Umdenkprozess in Gang gesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine intensive pädagogische Arbeit mit dem jungen Menschen. Dazu gehört auch, dass der junge Mensch für die Belange der Opfer von Straftaten sensibilisiert wird.

Das elterliche Erziehungsrecht aus Artikel 6 Absatz 2 GG wird bei der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen zwar eingeschränkt, aber nicht aufgehoben (BVerfGE 107, 104). Absatz 2 macht daher deutlich, dass die Einrichtung bei der Ausübung ihres zeitlich begrenzten Erziehungs- bzw. Förderauftrags das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen hat.

Zu § 3 – Gestaltung

Die Vorschrift enthält die zentralen Grundsätze der Arrestgestaltung. Es handelt sich um an die Landesjustizverwaltung gerichtete Programmsätze, aus denen die betroffenen jungen Menschen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Mit der deutlichen Verbesserung der rechtlichen Stellung der jungen Menschen im Arrest setzt der Entwurf auch die in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 aufgestellten Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter – Empfehlung REC(2008)11 – um. Absatz 1 greift die in Nummer 1, Nummer 7, Nummer 16 und Nummer 52.1 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 niedergelegte Grundprinzipien auf.

Der Zielvorgabe des § 2 Absatz 1 JGG entsprechend und in Anlehnung an § 90 Absatz 1 Satz 2 JGG formuliert Absatz 2 Satz 1 der vorliegenden Norm die pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrestes als Gestaltungsgrundsatz. Der Entwurf knüpft damit an den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes an und erweitert ihn in Absatz 2 Satz 2 durch den auch vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2093 ff.) zum Jugendstrafvollzug verwendeten Begriff der Förderung. Damit soll der Prozess, der zum systematischen Aufbau von Wahrnehmungs- und Verhaltenskompetenzen führt, besonders hervorgehoben werden. Im Unterschied zum Begriff der „Erziehung“ liegt bei der Förderung der Schwerpunkt auf der Unterstützung von klar definier-

ten Lernprozessen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Konzepte zu entwickeln, präzisiert pädagogisches Handeln in seinen zielgruppenspezifischen Abläufen und trägt dadurch den altersspezifischen Bedarfen besser Rechnung. Um die pädagogische Ausrichtung zu verdeutlichen und eine klare Abgrenzung zum Jugendstrafvollzug vorzunehmen, soll sich der Jugendarrest nach Absatz 2 Satz 2 in seiner Gestaltung und Durchführung an stationären Einrichtungen der Jugendhilfe orientieren.

Entsprechend Nummer 53.3 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 regelt Absatz 3 Satz 1, dass das Leben in der Einrichtung den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen ist. Entsprechend Nummer 49.1 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 bestimmt Absatz 3 Satz 2, dass schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist. Dem aus dem (Jugend-)Strafvollzug bekannten Gegensteuerungsgrundsatz kommt im Jugendarrest besondere Bedeutung zu, da die jungen Menschen häufig erstmals aus ihrem Lebensumfeld herausgelöst und stationär untergebracht sind, was eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat oder haben kann. Absatz 3 Satz 3 konkretisiert den Gegensteuerungsgrundsatz dahingehend, dass die jungen Menschen vor Übergriffen zu schützen sind.

Ziel der Regelung in Absatz 4 ist die Schaffung einer fördernden Gruppenkultur („Positive Peer Culture“) im Jugendarrest, um das soziale Lernen in der Gruppe zu unterstützen und die Entwicklung sozialer Kompetenzen zu fördern. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die jungen Menschen in einer Lebensphase befinden, in der die Gleichaltrigen-Gruppe („Peer-group“) und die darin stattfindenden Gruppenprozesse maßgebliche Bedeutung für das soziale Lernen und die Persönlichkeitsentwicklung haben. Vor dem Hintergrund, dass der Entwurf von der Leitidee des Jugendarrestes als sozialem Trainingszentrum getragen ist, soll ihnen ermöglicht werden, von und mit Gleichaltrigen zu lernen und Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu übernehmen, die sich nach ihrer Eigenart für eine Mitwirkung eignen.

Nach Absatz 5 sind sowohl bei der Gestaltung des Jugendarrestes wie auch bei allen Einzelmaßnahmen die unterschiedlichen Bedürfnisse der jungen Menschen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, individueller Reifegrad und Gesundheit sowie Herkunft und Glauben. Damit schreibt die Vorschrift insbesondere den Grundsatz des Gender Mainstreaming fest und trägt darüber hinaus weiteren spezifischen Bedürfnissen der jungen Menschen Rechnung. Auch die folgenden Vorschriften sind an diesem Grundsatz ausgerichtet. Durch das Wort „insbesondere“ ist klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. So ist z. B. auch die jeweilige sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität der jungen Menschen zu berücksichtigen. Satz 2 trägt den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung.

Zu § 4 – Zusammenarbeit

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 ein allgemeines Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Damit sind nicht nur die Bediensteten der Einrichtung angesprochen, sondern alle im Jugendarrest tätigen Personen. Im Interesse der bestmöglichen Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie zu einer status-, fach- und dienstübergreifenden Kooperation aufgerufen. Mit Blick auf den Grundsatz der pädagogischen Gestaltung sollen die im Jugendarrest Tätigen zudem eine pädagogische Einheit bilden. Damit soll gewährleistet werden, dass sie bezüglich des betroffenen jungen Menschen dieselben Ziele verfolgen und dies im Umgang mit ihm auch zum Ausdruck bringen. Wie das Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit konkret umgesetzt wird – z. B. durch regelmäßige Konferenzen oder teambildende Maßnahmen – bleibt der Einrichtung überlassen. Nach Absatz 1 Satz 2 soll die Zusammenarbeit durch regelmäßige Besprechungen gefördert werden.

Da es sich beim Jugendarrest um eine stationäre Kurzzeitmaßnahme von maximal vier Wochen Dauer handelt, sind die pädagogischen Einflussmöglichkeiten begrenzt. Gerade in den Fällen des Freizeit- und Kurzarrestes hat die Einrichtung nur wenige Tage Zeit, um den jungen Menschen kennen zu lernen, sich ein Bild vom Förderbedarf zu machen und erste Maßnahmen einzuleiten. Vor diesem Hintergrund betont Absatz 2 in Ergänzung zum internen Zusammenarbeitsgebot des Absatzes 1 die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen staatlichen Stellen sowie mit sonstigen Organisationen und Personen, die förderliche soziale Hilfe leisten können. Andere Stellen und Organisationen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere die freien Träger der Jugendhilfe, die Vereine der Straffälligenhilfe, Schulen und Schulbehörden, die Agenturen für Arbeit, Einrichtungen für berufliche Bildung, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen sowie die Träger der Sozialversicherung bzw. der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die im Falle der Bewährungsunterstellung besonders wichtige Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe ist ausdrücklich in Absatz 2 Satz 2 erwähnt. Für den Jugendarrest neben Jugendstrafe ist dies in § 29 Absatz 2 Satz 2 nochmals ausdrücklich erwähnt.

Daneben sieht die Bestimmung in Absatz 3 die Einbeziehung geeigneter Ehrenamtlicher vor. Deren Einsatz ist nicht nur für Justizvollzugsanstalten zunehmend unverzichtbar, sondern kann auch im Jugendarrest eine wertvolle Ergänzung zu den professionellen Strukturen darstellen und zugleich die Bediensteten entlasten. Wie und mit welchen konkreten Aufgaben Ehrenamtliche eingebunden werden, bleibt der Einrichtung überlassen. Denkbar ist, dass ehrenamtlich tätige Personen in der Einrichtung bestimmte Fördermaßnahmen – wie z.B. Freizeit- und Sportangebote – durchführen oder daran mitwirken. Denkbar ist auch, dass sie nach einem Kontaktaufbau im Arrest dem jungen Menschen im Rahmen einer nachgehenden Betreuung zur Seite stehen. Voraussetzung ist, dass die ehrenamtlich tätige Person sowohl für die Arbeit mit jungen Menschen wie auch für die konkrete Aufgabe geeignet ist. Dies hat die Einrichtung sorgfältig zu prüfen. Insofern bietet sich an, dass sich die Einrichtung analog § 72 a SGB VIII von diesen Personen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lässt.

Abschnitt 2 – Fördermaßnahmen

Zu § 5 – Soziales Training

Nach Nummer 50.1 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 müssen Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, Zugang zu einer Auswahl an sinnvollen Beschäftigungen und Programmen haben. Dem trägt vorliegende Vorschrift Rechnung. Sie konkretisiert den Gestaltungsgrundsatz der pädagogischen Förderung nach § 2 Absatz 1 und beschreibt den Schwerpunkt des Förderprogramms der Einrichtung, nämlich das soziale Training.

Soziale Kompetenz ist ein wesentlicher Schutzfaktor zur Vermeidung delinquenten Verhaltens. Die Förderung der sozialen Kompetenz ist deshalb ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Behandlung straffälliger junger Menschen. Indem sie in Absatz 1 Satz 1 das soziale Training zum tragenden Element der pädagogischen Gestaltung des Arrestes erklärt, verkörpert sie die dem Entwurf zugrundeliegende Leitidee der Jugendarresteinrichtung als sozialem Trainingszentrum. Dies soll dadurch verwirklicht werden, dass die Jugendarrestanstalten des Landes sukzessive zu Einrichtungen für soziales Training umgestaltet werden. Das soziale Training soll damit nicht nur eine von mehreren Fördermaßnahmen, sondern die den Jugendarrest prägende Fördermaßnahme sein.

Absatz 1 Satz 2 gibt dem sozialen Training eine inhaltliche Richtung vor. Mit Blick auf das in § 2 Absatz 1 beschriebene Ziel des Jugendarrestes beschreibt die vorliegende Regelung spezifisch das Ziel des sozialen Trainings, nämlich die

Stärkung der Sozialkompetenz des jungen Menschen. Durch das Erlernen von Verhaltens- und Problemlösungsstrategien und das Entwickeln einer Lebensperspektive ohne Straffälligkeit soll eine Stabilisierung der sozialen Integration erreicht werden.

Das soziale Training besteht nach Absatz 2 Satz 1 aus Gruppenarbeit und begleitenden Einzelgesprächen, wobei soziales Wissen, soziale Einstellungen und soziales Verhalten vermittelt werden sollen. Entsprechend dem in § 2 Absatz 1 formulierten Ziel des Arrestes bildet nach Absatz 2 Satz 2 einen Schwerpunkt des sozialen Trainings die Auseinandersetzung mit begangenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen. Dem jungen Menschen soll die Verantwortlichkeit für die von ihm begangenen Straftaten bewusst gemacht werden. Dabei geht es in erster Linie um die Schaffung bzw. Stärkung eines moralischen Bewusstseins. Neben den möglichen Ursachen der Straffälligkeit sollen vor allem die Folgen der Straftaten für die Opfer thematisiert werden. Welche Methoden dabei eingesetzt werden, lässt die Vorschrift bewusst offen. Die Praxis erhält so die notwendige Handlungsfreiheit, Inhalte und Methoden entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den praktischen Erfahrungen fortzuentwickeln. Wenngleich die Methoden des sozialen Trainings nicht konkret benannt werden, sollte sich das Konzept an der sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII bzw. den sozialen Trainingskursen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 6 JGG orientieren. Die hier verwendete andere Begrifflichkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die begrenzte Dauer des Jugendarrestes möglicherweise die in der Jugendhilfe geltenden Standards nicht durchgehend eingehalten werden können.

Nach Absatz 2 Satz 3 soll in geeigneten Fällen das Bemühen des jungen Menschen um einen Ausgleich mit dem Verletzten (Täter-Opfer-Ausgleich) gefördert werden. Angesichts der kurzen Zeit im Jugendarrest ist die Vorschrift bewusst zurückhaltend formuliert. Häufig wird die Arrestzeit nur ausreichen, um den jungen Menschen entsprechend zu motivieren und erste Schritte einzuleiten. Das Bemühen des jungen Menschen um Ausgleich kann vielfältige Formen haben und von einem Entschuldigungsschreiben über eine gesprächsweise Aufarbeitung des Konfliktes bis hin zur Übernahme von Kompensationsleistungen reichen. Soll es zu einem strukturierten Austausch mit dem oder der Verletzten kommen, bietet es sich an, einen auf die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs spezialisierten Träger einzubinden bzw. nach § 6 Absatz 2 einen entsprechenden Kontakt zu vermitteln.

Absatz 3 gewährleistet die fachliche Qualität des sozialen Trainings. Um eine bestmögliche Wirkung zu erzielen, ist das Trainingsprogramm auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und kontinuierlich fortzuentwickeln.

Zu § 6 – Beratung und Unterstützung

Nach Absatz 1 Satz 1 berät und unterstützt die Einrichtung den jungen Menschen auch bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten. Die Vorschrift konkretisiert den Fördergrundsatz des § 3 Absatz 2 Satz 2. Durch die Begriffe „Beratung“ und „Unterstützung“ sowie insbesondere durch Absatz 1 Satz 2 wird der Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ zum Ausdruck gebracht. Es ist nicht Aufgabe der Einrichtung, die vielschichtigen Probleme und Schwierigkeiten des jungen Menschen zu beheben. Schon angesichts der nur kurzen Verweildauer im Jugendarrest wird sie dazu nicht in der Lage sein. Im Jugendarrest geht es darum, zunächst den Hilfebedarf zu ermitteln und dem jungen Menschen Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Absatz 2 der Vorschrift konkretisiert den Grundsatz der Zusammenarbeit nach § 4 Absatz 2. Der Jugendarrest kann sein Ziel nur erreichen, wenn er in ein effektives Hilfesystem eingebunden ist. Aufgrund der kurzen Dauer des Jugendarrestes können umfangreichere Hilfemaßnahmen häufig nur angestoßen werden. Die jungen

Menschen sind daher darauf angewiesen, dass Dritte die Hilfemaßnahmen durch- und/oder weiterführen. Dem trägt Absatz 2 Satz 1 Rechnung, wonach Kontakte zu anderen staatlichen Stellen sowie sonstigen Organisationen und Personen, die den jungen Menschen nach der Entlassung betreuen und förderliche soziale Hilfe leisten können, zu vermitteln sind. Beispielhaft zu nennen sind die Bewährungshilfe, Jugendämter, Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Träger der freien Straffälligenhilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen sowie Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe. Absatz 2 Satz 2 betont wieder den Grundsatz der Eigeninitiative.

Zu § 7 – Information und Bildung

Viele der jungen Menschen verbüßen Jugendarrest wegen eines Gewaltdelikts und/oder haben selbst Gewalt erfahren. Viele haben Erfahrungen mit legalen und illegalen Suchtmitteln und nicht wenige leben in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen oder haben bereits erhebliche Schulden. Mit Blick auf diese Risikofaktoren, die häufig im Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen, bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass im Jugendarrest zu diesen Themen regelmäßig Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Zudem ist auch der Umgang mit modernen Medien- bzw. Kommunikationsformen, insbesondere dem Internet und sozialen Netzwerken, zu thematisieren.

Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ist dem jungen Menschen im Jugendarrest der Zugang zu tagesaktuellen Informationen und zu diesem Zweck auch die Teilnahme am Rundfunkempfang zu ermöglichen. Absatz 1 Satz 2 dient damit der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 GG). Angesichts der kurzen Arrestzeit von wenigen Tagen bis zu maximal vier Wochen geht die Vorschrift jedoch nicht so weit wie im (Jugend-)Strafvollzug. Sie gewährt insbesondere kein Recht auf Rundfunkempfang im Arrestraum. Zudem bezieht sich das Recht zur Teilnahme am Rundfunkempfang (Hörfunk und Fernsehen) ausdrücklich nur auf Informationen; Unterhaltungssendungen sind damit nicht erfasst. Dem Recht auf Zugang zu tagesaktuellen Informationen wird in der Regel dadurch angemessen Rechnung getragen, wenn die jungen Menschen einmal am Tag eine Nachrichtensendung sehen dürfen und darüber hinaus das Lesen einer Tageszeitung ermöglicht wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat die Einrichtung dem jungen Menschen auch Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Förderung anzubieten. Die zurückhaltende Formulierung der Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die im Jugendarrest zur Verfügung stehende Zeit zu kurz ist, um klassische schulische Bildungsmaßnahmen oder berufliche Ausbildungsmaßnahmen anzubieten. Im Jugendarrest wird es in der Regel zunächst darum gehen, mit dem jungen Menschen seine schulische und berufliche Perspektive zu besprechen, ihn zu beraten und gegebenenfalls bezüglich der Einleitung weiterer Schritte zu unterstützen. Die konkrete Ausgestaltung der schulischen und beruflichen Förderung hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab und steht im Ermessen der Einrichtung. Der Einsatz eigener Lehrkräfte ist ebenso möglich wie die Bereitstellung geeigneten Lern- und Unterrichtsmaterials oder die Benutzung einer digitalen Lernplattform. Zur beruflichen Förderung ist in der Regel eine Berufsberatung oder ein Bewerbungstraining sinnvoll. Nach Absatz 2 Satz 2 bietet die Einrichtung dem jungen Menschen bei Bedarf auch Maßnahmen zur Förderung seiner Sprachkompetenz an. Absatz 2 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass viele der jungen Menschen im Jugendarrest in der Vergangenheit ihrer Schulpflicht nicht nachgekommen sind. In diesen Fällen sollte der (oder ein) Fokus auf der Motivierung zur Teilnahme am Schulunterricht liegen. Bei schulpflichtigen jungen Menschen kommt auch die Gewährung von Ausgang zur Teilnahme am Schulunterricht in Betracht, wenn der Jugendarrest nicht ohnehin in den Schulferien durchgeführt wird.

Zu § 8 – Beschäftigung

Im Jugendarrest besteht – im Unterschied zum (Jugend-)Strafvollzug – grundsätzlich keine Arbeitspflicht. Jedoch ist der junge Mensch gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 verpflichtet, an den im Förderplan vorgesehenen Fördermaßnahmen – und somit auch an den für ihn vorgesehenen Beschäftigungsmaßnahmen – mitzuwirken. Durch die Klassifizierung der „Beschäftigung“ als Fördermaßnahme soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei der Arbeit im Jugendarrest immer die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen im Vordergrund stehen muss. Dabei wird nicht verkannt, dass Arbeit als solche durchaus entwicklungsfördernd ist, insbesondere wenn sie als sinnvoll empfunden wird und mit einer angemessenen Vergütung verbunden ist. Schon angesichts der kurzen Arrestzeit ist es jedoch weder möglich noch sinnvoll, im Jugendarrest klassische Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Da Bildung und Arbeit aber zentrale Bedeutung für die soziale Integration und die individuelle Persönlichkeitsentwicklung haben und gerade bei jungen Menschen berufliche Perspektivlosigkeit das Abgleiten in prekäre Verhältnisse und delinquentes Verhalten begünstigen kann, ist im Jugendarrest ein besonderes Augenmerk auf die Themen Bildung und Arbeit zu legen. Die vorliegende Vorschrift legt dabei den Fokus auf pädagogisch sinnvolle Beschäftigungsmaßnahmen während der Arrestzeit.

Nach Absatz 1 soll der junge Mensch neben dem sozialen Training nach Möglichkeit zu Hausarbeiten innerhalb der Einrichtung sowie zu gemeinnütziger Arbeit innerhalb oder außerhalb der Einrichtung herangezogen werden. Bei dieser Art der Beschäftigung steht das Erlernen grundlegender Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens und damit die Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit im Vordergrund. Beiden Tätigkeiten ist gemeinsam, dass dem jungen Menschen dadurch nahegebracht werden soll, dass in einer Gemeinschaft auch Pflichten zu erfüllen sind, die gleichmäßig auf alle Schultern verteilt werden müssen. Mit Hausarbeiten sind Aufgaben gemeint, die dem geordneten Zusammenleben in der Einrichtung dienen, insbesondere die Reinigung gemeinschaftlich genutzter Räume und Gegenstände. Demgegenüber umfasst die gemeinnützige Arbeit alle dem Allgemeinwohl dienenden Tätigkeiten. Dies können Tätigkeiten für kommunale oder kirchliche Einrichtungen sowie für gemeinnützige Vereine sein, wie z.B. die Pflege oder Reparatur von Grünanlagen, Kinderspielplätzen oder Friedhöfen sowie Reinigungs- und Hilfsarbeiten in einer Sozialstation, einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim.

Darüber hinaus kann die Einrichtung dem jungen Menschen nach Absatz 2 eine pädagogisch sinnvolle Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung zuweisen. Sinnvoll in diesem Sinne ist jede Tätigkeit, die der persönlichen bzw. beruflichen Entwicklung des jungen Menschen dient. Die Teilnahme am sozialen Training hat jedoch stets Vorrang und darf durch Beschäftigungsmaßnahmen nach Absatz 2 nicht beeinträchtigt werden. Durch die Formulierung „kann“ ist klargestellt, dass der junge Mensch keinen Anspruch auf Zuweisung einer Beschäftigung nach Absatz 2 hat. Wird ihm eine solche im Förderplan zugewiesen, ist er nach § 11 Absatz 5 Satz 1 zur Mitwirkung – also zur Mitarbeit – verpflichtet. Diese Mitwirkungspflicht hat jedoch nicht den Charakter einer Arbeitspflicht.

Bei den Beschäftigungsmaßnahmen im Jugendarrest handelt sich nicht um vom allgemeinen Arbeitsmarkt her geläufige Lohnarbeit, sondern um Tätigkeiten, die die persönliche bzw. berufliche Entwicklung des jungen Menschen fördern sollen. Vor diesem Hintergrund regelt Absatz 3 Satz 1, dass kein Anspruch auf Entlohnung besteht. Für Beschäftigungsmaßnahmen nach Absatz 1 ist dies ohnehin nur klarstellend. Bei Beschäftigungsmaßnahmen nach Absatz 2 ist dem jungen Menschen nach Absatz 3 Satz 2 für seine Mitarbeit eine Anerkennung zu gewähren. Diese kann, muss aber nicht finanzieller Art sein. Art und Umfang der Anerkennung wird dem Grunde nach von der Aufsichtsbehörde und im Einzelfall von der Einrichtung festgesetzt.

Zu § 9 – Freizeit und Sport

Die Möglichkeit, sich in der Freizeit sinnvoll beschäftigen zu können, hat zentrale Bedeutung für die soziale Integration und die individuelle Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Menschen. Gerade bei straffällig gewordenen jungen Menschen ist häufig ein sehr problematisches Freizeitverhalten festzustellen. Mangelnde Beschäftigung, Langeweile und das Fehlen einer den Tag strukturierenden und sinnstiftenden Tätigkeit verstärken persönliche Desorganisationstendenzen, führen zu Frustration und Aggression und begünstigen strafbare Verhaltensweisen. Hingegen bietet ein strukturiertes Freizeitverhalten Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Die Möglichkeit sinnvoller Freizeitbeschäftigung ist damit für einen pädagogisch ausgestalteten Jugendarrest von großer Bedeutung. Dem trägt die vorliegende Vorschrift Rechnung.

Nach Absatz 1 soll der junge Mensch im Jugendarrest dazu motiviert und angeleitet werden, freie Zeit sinnvoll zu gestalten. Schon vor dem Hintergrund, dass es die aus dem (Jugend-)Strafvollzug bekannte klassische Tageseinteilung (Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit) im Jugendarrest nicht gibt, geht es bei diesen Angeboten nicht um die Gestaltung der freien Zeit im Jugendarrest, sondern um das Erlernen bzw. Erfahren der Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Auch aus diesem Grund sind die Freizeit- und Sportangebote im Jugendarrest als Fördermaßnahmen klassifiziert. Sie dienen nicht der zweckfreien Entspannung, sondern dem Erreichen des Arrestziels, nämlich der Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die vor erneuter Straffälligkeit schützen. Entscheidend ist, dass der junge Mensch die richtige Balance zwischen reiner Entspannung und Erholung einerseits und strukturierter Freizeitbeschäftigung bzw. Beschäftigung in der Gruppe andererseits erfahren kann. Da es sich um eine Fördermaßnahme handelt, genügt es nicht, dem jungen Menschen lediglich Gelegenheit zur Freizeitbeschäftigung zu geben, sondern er ist auch entsprechend zu motivieren und anzuleiten. Lethargie und Passivität der jungen Menschen ist demnach aktiv entgegenzuwirken. Dazu hat die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 2 ein ausgewogenes Freizeit- und Sportprogramm anzubieten, das auf die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen Rücksicht nimmt und Beschäftigung in der Gruppe ermöglicht. Nach Absatz 1 Satz 3 hat sie zudem eine Bücherei zur Verfügung zu stellen. Bei der Bestückung der Bücherei sollte darauf geachtet werden, dass ein möglichst breites Spektrum abgedeckt und der Bestand regelmäßig aktualisiert wird, da nur so das Interesse des jungen Menschen an der Nutzung der Bücherei geweckt und erhalten werden kann.

Absatz 2 betont die besondere Bedeutung des Sports im Jugendarrest. Medizinische und sportwissenschaftliche Untersuchungen belegen die positiven physischen und psychischen Wirkungen regelmäßiger sportlicher Betätigung. So können die jungen Menschen gesundheitsschädlichem Bewegungsmangel entgegenwirken sowie aufgestaute Aggressionen und überschüssige Energien in einem geordneten Rahmen abbauen. Die bei und nach dem Sport eintretende Stimmungsverbesserung sorgt dafür, dass Stress und Anspannung reduziert werden. Schon vor diesem Hintergrund bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass im Jugendarrest regelmäßig Sport getrieben wird. Neben den gesundheitlichen Gründen kommt dem Sport im Jugendarrest aber auch aus pädagogischen Gründen eine besondere Bedeutung zu. So ist sportliche Betätigung in der Gruppe ein wichtiges Übungsfeld für Sozialverhalten. Dem trägt Absatz 2 Satz 2 Rechnung, wonach der junge Mensch insbesondere durch Mannschaftssport lernen soll, Gemeinschaftssinn zu entwickeln, Regeln einzuhalten und Rücksicht auf Andere zu nehmen. Da es sich um eine Fördermaßnahme handelt, genügt es nicht, dem jungen Menschen lediglich Gelegenheit zur sportlichen Betätigung zu geben, sondern er ist auch entsprechend zu motivieren und anzuleiten (Absatz 2 Satz 3).

Abschnitt 3 – Aufnahme und Planung

Zu § 10 – Aufnahme

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Aufnahme in die Einrichtung.

Entsprechend Nummer 63.2 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 regelt Absatz 1 Satz 1, dass der junge Mensch bei der Aufnahme in einer für ihn verständlichen Form und Sprache über seine Rechte und Pflichten sowie über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren ist. Bei erheblichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sollte ein Sprachmittler, bei Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung ein Gebärdendolmetscher hinzugezogen werden. Ferner ist dem jungen Menschen nach Absatz 1 Satz 2 die Hausordnung und dieses Gesetz zugänglich zu machen. Insoweit genügt es, dass in jedem Arrestraum eine aktuelle Fassung der Hausordnung sowie ein Exemplar des Gesetzestextes ausliegt.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird mit dem jungen Menschen im Rahmen der Aufnahme ein Zugangsgespräch geführt, in dem seine gegenwärtige Lebenssituation und seine persönliche Verfassung erörtert sowie die allgemeine Arrestgestaltung besprochen wird. Es ist darauf zu achten, dass das Gespräch in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen Form und verständlichen Sprache geführt wird. Das Zugangsgespräch dient einer ersten Bestandsaufnahme, um die Arrestzeit sinnvoll planen zu können. Zugleich erhält der junge Mensch einen ersten Orientierungsrahmen für die Zeit des Arrestes. Für eine sinnvolle Förderplanung ist es wichtig, dass die Einrichtung frühzeitig und möglichst umfassend über die aktuelle Lebenssituation sowie insbesondere über die psychische und physische Verfassung des jungen Menschen informiert ist. Da möglicherweise sehr sensible Informationen besprochen werden müssen, ist das Zugangsgespräch einzeln zu führen. Dies bedeutet, dass andere junge Menschen im Arrest nicht zugegen sein dürfen. Um die Grundlage für einen vertrauensvollen Umgang zu schaffen, ist dem jungen Menschen im Zugangsgespräch offen, respektvoll und verbindlich zu begegnen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die weitere Arrestzeit regelt Absatz 2 Satz 2, dass dem jungen Menschen bestimmte Bedienstete als Ansprechpersonen zu benennen sind. Nach Absatz 2 Satz 3 sind die wesentlichen Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen dienen als Grundlage für die Ermittlung des Förderbedarfs und die Förderplanung.

Absatz 3 bestimmt entsprechend Nummer 62.5 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11, dass der junge Mensch im Zuge der Aufnahme oder alsbald danach einzeln ärztlich zu untersuchen ist, wobei festgestellte Verletzungen oder Krankheiten zu dokumentieren sind. Andere junge Menschen im Arrest dürfen bei der ärztlichen Untersuchung nicht zugegen sein. Die ärztliche Untersuchung dient dem Schutz des aufgenommenen jungen Menschen wie auch dem Schutz der anderen jungen Menschen im Arrest und der Bediensteten. Die ärztliche Untersuchung umfasst bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die Abklärung psychischer bzw. psychiatrischer Auffälligkeiten. Gegebenenfalls ist ein Facharzt hinzuzuziehen. Jedenfalls in Zweifelsfällen muss die ärztliche Untersuchung sehr zügig – gegebenenfalls auch sofort – erfolgen. Die medizinische Versorgung behandlungsbedürftiger Verletzungen oder Krankheiten richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1. Mit Blick auf die sehr kurze Verweildauer im Freizeit- und Kurzarrest enthält § 30 Absatz 2 für diese Arrestformen eine Sonderregelung. Eine ärztliche Untersuchung ist in diesen Fällen nur dann erforderlich, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit oder für behandlungsbedürftige Krankheiten oder Verletzungen vorliegen.

Nach Absatz 4 Satz 1 sind die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt unverzüglich über die Aufnahme zu unterrichten. Bezüglich der Personensorgeberechtigten entspricht dies Nummer 62.4 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11. Im Falle einer Bewährungsunterstellung ist nach Absatz 4 Satz 2

auch die Bewährungshilfe zu informieren. Von der Mitteilung kann abgesehen werden, wenn die Personensorgeberechtigten bzw. die genannten Stellen bereits anderweitig Kenntnis von der Aufnahme erhalten haben. Die Unterrichtung muss nicht unbedingt in schriftlicher Form erfolgen. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausreichend.

Zu § 11 – Planung

Die Vorschrift greift Nummer 50.1 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 auf und konkretisiert den Fördergrundsatz aus § 3 Absatz 2 Satz 2. Eine spezifische und bedarfsgerechte Förderung des jungen Menschen kann nur dann erreicht werden, wenn der Hilfebedarf möglichst frühzeitig festgestellt ist und auf dieser Basis die Arrestzeit sinnvoll geplant wird. Für den Freizeit- und Kurzarrest enthält § 30 Absatz 3 eine Sonderregelung, wonach der Förderplan in abgekürzter Form erstellt werden kann.

Absatz 1 Satz 1 stellt sicher, dass sich die Förderplanung am konkreten Hilfebedarf ausrichtet. Die Einrichtung soll die Arrestzeit für jeden jungen Menschen (im Dauerarrest) möglichst umfassend und individuell planen [siehe Nummer 50.1 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11]. Dies ist nur möglich, wenn sie sich zuvor einen möglichst umfassenden Überblick über die Persönlichkeit des jungen Menschen, seiner Lebensverhältnisse und den Förderbedarf verschafft hat. Zu Beginn des Arrestes sind insbesondere die Informationen aus dem Zugangsgespräch wichtig. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere ermittelt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite der junge Mensch hat und wie er selbst seine Entwicklung und Perspektiven sieht. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zu spezifischen Problemlagen wie einer hohen Verschuldung oder einer Sucht sowie zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden. Bei der Feststellung des Hilfebedarfs hat die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 2 auch weitere Informationen, insbesondere der Personensorgeberechtigten und der Jugendgerichtshilfe, zu berücksichtigen. Allerdings begründet die Vorschrift insoweit weder eine Informationsbeschaffungspflicht noch ein Informationsbeschaffungsrecht für die Einrichtung, was durch den Zusatz „sofern diese Informationen bereits vorliegen“ zum Ausdruck gebracht wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse für den jungen Menschen ein Förderplan zu erstellen, der insbesondere Angaben über die Teilnahme an Fördermaßnahmen enthält und nach Möglichkeit Fähigkeiten und Begabungen des jungen Menschen berücksichtigt. Der Förderplan ist das zentrale Element der konkreten – also individuellen – Arrestgestaltung. Er enthält die Vorgabe, an welchen Fördermaßnahmen der junge Mensch teilzunehmen hat. Damit setzt die Regelung Nummer 79.1 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 um. Der Förderplan strukturiert die Arrestzeit und bildet sowohl für die Bediensteten als auch für den jungen Menschen einen verbindlichen Rahmen. Bei der Auswahl der geeigneten Fördermaßnahmen ist regelmäßig lernorientierten gegenüber tätigkeitsorientierten Angeboten der Vorrang einzuräumen, sofern nicht aufgrund der im Rahmen der Förderplanung erlangten Erkenntnisse eine andere Priorität erforderlich ist. Es entspricht der individuellen Ausrichtung des Arrestes, dass die spezifischen Bedürfnisse des jungen Menschen hinreichende Berücksichtigung finden. Die Vorschrift macht daher deutlich, dass der Blick nicht nur auf die Probleme und Unzulänglichkeiten des jungen Menschen gerichtet wird, sondern dass auch Fähigkeiten und Begabungen des jungen Menschen wahrgenommen und nach Möglichkeit bei der Erstellung des Förderplans berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 2 Satz 2 klar, dass der junge Mensch in die Förderplanung aktiv einzubeziehen ist. Die Einbindung des jungen Menschen ist eine grundlegende Voraussetzung, um eine innere Beteiligung und Erreichbarkeit des jungen Menschen zu erreichen. Daher sollen Anregungen und Vorschläge des jungen Menschen im Förderplan berücksichtigt werden, soweit sie pädagogisch sinnvoll sind. Nach Absatz 2 Satz 3 ist der Förderplan gegebenenfalls fort-

zuschreiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich während der Durchführung des Arrestes – z. B. angesichts des Verhaltens des jungen Menschen – neue Erkenntnisse ergeben, die eine Änderung der Förderplanung erforderlich machen.

Nach Absatz 3 hat der Förderplan auch Leistungen und Hilfen zu berücksichtigen, die dem jungen Menschen und seiner Familie von anderen staatlichen Stellen oder sonstigen Organisationen oder Personen gewährt werden oder gewährt werden können. Vor dem Hintergrund, dass schon angesichts der nur kurzen Arrestzeit viele Fördermaßnahmen im Jugendarrest nur angestoßen werden können, bringt die Vorschrift die gesetzgeberische Erwartung zum Ausdruck, dass sich der Jugendarrest als Teil eines umfassenden Hilfesystems versteht. Dieses Hilfesystem kann nur dann funktionieren, wenn Leistungen und Hilfen anderer Stellen und Träger auch im Jugendarrest berücksichtigt und nach Möglichkeit nutzbar gemacht werden. Die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes ist auch darauf auszurichten, über den Arrest hinausreichende Hilfe- und Betreuungsmaßnahmen zu initiieren oder bereits laufende Leistungen und Maßnahmen zu unterstützen.

Nach Nummer 79.4 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten so weit wie möglich in die Planung einzubeziehen. Demzufolge erweitert Absatz 4 den Kreis der in die Förderplanung einzubeziehenden Personen auf die Personensorgeberechtigten. Bei Minderjährigen sind dies regelmäßig die Eltern, deren verfassungsmäßige Rechte bereits durch § 2 Absatz 2 gesichert sind. Indem den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Gelegenheit einzuräumen ist, Anregungen und Vorschläge zur Planung des Jugendarrestes anzubringen, konkretisiert die Vorschrift nicht nur § 2 Absatz 2, sondern geht etwas weiter. Die Vorschrift ist jedoch nicht so zu verstehen, dass die Einrichtung die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten quasi um Anregungen oder Vorschläge ersuchen muss. Es ist Aufgabe der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls selbst aktiv zu werden. Sofern die Anregungen und Vorschläge mit dem Ziel und der Gestaltung des Jugendarrestes vereinbar sind, sollen sie Berücksichtigung finden.

Nach Absatz 5 ist der junge Mensch berechtigt und verpflichtet, an den im Förderplan vorgesehenen Fördermaßnahmen mitzuwirken. Die Norm macht deutlich, dass es nicht dem Belieben des jungen Menschen überlassen ist, ob er an den für ihn vorgesehenen Fördermaßnahmen teilnimmt oder nicht. Er ist dazu verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, stellt dies einen Pflichtverstoß im Sinne des § 22 dar. Die Einrichtung darf sich aber nicht damit begnügen, den unwilligen jungen Menschen durch beschränkende Maßnahmen zur Teilnahme anzuhalten. Vielmehr muss sie ihn nach Absatz 5 Satz 2 in pädagogisch geeigneter Weise zur Teilnahme motivieren. Nur wenn dies nicht gelingt und sich der junge Mensch beharrlich verweigert, kommen (als ultima ratio) beschränkende Anordnungen nach § 22 Absatz 3 in Betracht. Die Verpflichtung des jungen Menschen korrespondiert aber auch mit einer Verpflichtung der Einrichtung bzw. Bediensteten, die im Förderplan vorgesehenen Fördermaßnahmen durchzuführen. Dies bringt die Vorschrift dadurch zum Ausdruck, dass sie dem jungen Menschen eine Berechtigung einräumt. Allerdings begründet die Vorschrift keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme an bestimmten Fördermaßnahmen. Nach Absatz 5 Satz 3 sollen Bereitschaft, Mitwirkung und Fortschritte des jungen Menschen anerkannt und nach Möglichkeit belohnt werden. Die Vorschrift hat jedoch lediglich Appellcharakter und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Belohnung. Ob im Einzelfall eine Belohnung gewährt wird und in welcher Form dies geschieht, steht im Ermessen der Einrichtung.

Abschnitt 4 – Unterbringung und Versorgung

Zu § 12 – Unterbringung

Die Vorschrift regelt die Unterbringung des jungen Menschen in der Einrichtung.

Entsprechend Nummer 63.2 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass der junge Mensch während der Ruhezeit einzeln in einem Arrestraum unterzubringen ist. Die grundsätzliche Einzelunterbringung dient der Achtung der Privat- und Intimsphäre des jungen Menschen und dem Schutz vor Übergriffen. Mit Ruhezeit ist primär der Nachteinschluss gemeint. Abgesehen von Maßnahmen nach §§ 22 und 23 sollte den jungen Menschen erlaubt sein, so viel Zeit außerhalb ihrer Schlafräume zu verbringen, wie notwendig ist, um ihnen ein angemessenes Maß an sozialer Interaktion zu ermöglichen. Wünschenswerterweise sollten dies mindestens acht Stunden am Tag sein.

Entsprechend Nummer 60 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 bestimmt Absatz 1 Satz 2, dass weibliche Personen getrennt von männlichen Personen unterzubringen sind. Die Regelung ist zum Schutz weiblicher Personen vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Jugendarrestes.

Entsprechend Nummer 63.2 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 gestattet Absatz 2 Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelunterbringung. Allerdings ist nach der vorliegenden Regelung die gemeinsame Unterbringung höchstens zweier Personen gleichen Geschlechts zulässig, wenn beide zustimmen und pädagogische Gründe nicht entgegenstehen.

Dem Sinn und Zweck des sozialen Trainings entsprechend sollen die jungen Menschen möglichst viel Zeit in Gemeinschaft verbringen. Daher bestimmt Absatz 3, dass sie sich außerhalb der Ruhezeit grundsätzlich in Gemeinschaft aufhalten. Der in Absatz 1 Satz 2 geregelte Trennungsgrundsatz wird durch Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 gelockert. Die Regelung steht insoweit im Einklang mit Nummer 60 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11, wonach männlichen und weiblichen Jugendlichen zu gestatten ist, gemeinsam an Vollzugsangeboten teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für das soziale Training und die begleitenden Fördermaßnahmen. Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann jedoch nach Absatz 3 Satz 2 aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus pädagogischen Gründen eingeschränkt werden.

Zu § 13 – Gewahrsam

Die Bestimmung ist die Grundnorm für den Besitz von Gegenständen innerhalb der Einrichtung bzw. auf dem Einrichtungsgelände.

Nach Absatz 1 darf der junge Mensch im Jugendarrest nur Gegenstände in Gewahrsam haben, die ihm mit Zustimmung der Einrichtung belassen oder überlassen werden. Schon bei der Aufnahme wird bezüglich der mitgebrachten Gegenstände zu entscheiden sein, welcher der mitgebrachten Gegenstände dem jungen Menschen belassen werden kann und was nach Absatz 4 gegebenenfalls in Verwahrung zu nehmen ist. Die Erteilung bzw. Verweigerung der Zustimmung steht im Ermessen der Einrichtung. Sie kann mit der Verweigerung ihrer Zustimmung erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Arrestziels zu gefährden, gar nicht erst in die Einrichtung bzw. auf das Einrichtungsgelände gelangen. Ausgeschlossen sind naturgemäß solche Gegenstände, die den jungen Menschen selbst oder andere Personen gefährden könnten. Dies gilt insbesondere für Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände, aber auch für Drogen und Drogenutensilien. Darüber hinaus kann es notwendig sein, weitere Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, insbesondere solche mit status-symbolischem Charakter. Auf diese Weise sollen auf

Äußerlichkeiten basierende Dominanzen während des Arrestes verhindert, aber auch der Besitzer vor einem Verlust geschützt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Regelung teilweise durch speziellere Normen konkretisiert oder überlagert wird. So richtet sich der Besitz von Kleidungsstücken nach § 14 Absatz 1 und der Besitz religiöser Schriften und Gegenstände nach § 17 Absatz 2.

Absatz 2 schränkt das Ermessen der Einrichtung insoweit ein, als der Besitz von Büchern sowie von Zeitungen und Zeitschriften grundsätzlich zu gestatten ist. Der Besitz darf jedoch aus pädagogischen Gründen versagt oder eingeschränkt werden. Für religiöse Schriften gilt die speziellere Norm des § 17 Absatz 2.

Absatz 3 Satz 1 verbietet grundsätzlich den Besitz und Betrieb eigener Mobilfunkgeräte sowie eigener Geräte der Unterhaltungselektronik auf dem Einrichtungsgelände. Jedoch ermöglicht Absatz 3 Satz 2 Ausnahmen, die im Ermessen der Einrichtung stehen.

Nach Absatz 4 werden eingebrachte Gegenstände, die der junge Mensch nicht in Gewahrsam haben darf, von der Einrichtung aufbewahrt, jedoch nur, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Zu § 14 – Kleidung

Wenn schon im Jugendstrafvollzug das Tragen eigener Kleidung grundsätzlich gestattet ist, muss dies für den Jugendarrest erst recht gelten. Demzufolge gestattet Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich das Tragen eigener Kleidung. Die Regelung geht daher noch etwas weiter wie Nummer 66.1 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11. Etwas anderes gilt dann, wenn die mitgebrachte Kleidung entweder nicht geeignet und/oder nicht angemessen ist. Für diesen Fall regelt Absatz 1 Satz 2, dass der junge Mensch von der Einrichtung mit geeigneter und angemessener Kleidung ausgestattet wird. Die Regelung orientiert sich an Nummer 66.2 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11. Nicht geeignet ist Kleidung, die erheblich beschädigt oder aufgrund jahreszeitlich bedingter Witterungsverhältnisse unzureichend ist. Darüber hinaus kann die Teilnahme an bestimmten Beschäftigungsmaßnahmen oder an Freizeit- und Sportangeboten eine besondere Kleidung erfordern. Nicht angemessen ist Kleidung mit provozierenden oder gewaltverherrlichenden Aufschriften. Bei der Frage, ob die mitgebrachte Kleidung geeignet und angemessen ist, besteht nur ein Beurteilungsspielraum der Einrichtung. Lediglich abweichende Geschmacksvorstellungen der Bediensteten müssen jedoch für die Beurteilung außer Betracht bleiben. Sofern dem jungen Menschen von der Einrichtung Kleidung gestellt wird, ist darauf zu achten, dass die Kleidung nicht herabsetzend oder erniedrigend ist.

Um die Selbstständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein bezüglich eigener Angelegenheiten zu fördern, bestimmt Absatz 2, dass der junge Mensch für die Reinigung eigener Kleidung selbst zu sorgen hat.

Zu § 15 – Verpflegung

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der junge Mensch grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teilnimmt. Ausgehend von Nummer 68.1 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 müssen Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen entsprechen. Sofern aus gesundheitlichen Gründen angezeigt und ärztlich angeordnet, ist nach Absatz 1 Satz 3 eine individuelle Verpflegung zu gewähren. Bei der Verpflegung ist nach Absatz 1 Satz 4 darauf zu achten, dass die jungen Menschen religiöse Speisevorschriften befolgen und sich vegetarisch ernähren können (Satz 4).

Angesichts der nur kurzen Verweildauer im Jugendarrest steht die Gewährung einer Einkaufsmöglichkeit – im Unterschied zum (Jugend-)Strafvollzug – im Er-

messen der Einrichtung (Absatz 2). Die Gewährung einer Einkaufsmöglichkeit kann Teil eines Belohnungssystems im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 3 sein.

Abschnitt 5 – Gesundheit und Seelsorge

Zu § 16 – Gesundheit

Viele der jungen Menschen im Jugendarrest ernähren sich schlecht und konsumieren regelmäßig – und nicht selten im Übermaß – Alkohol und Tabak. Viele haben Erfahrung mit illegalen Drogen. Vor diesem Hintergrund und entsprechend Nummer 71 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 („Gesundheitsförderung“) ist die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 gehalten, dem jungen Menschen die Bedeutung einer gesunden Lebensführung zu vermitteln. Ferner hat sie ihn bei der Erhaltung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit zu unterstützen. Sofern der junge Mensch ärztliche Hilfe bzw. eine medizinische Versorgung benötigt, wird der Grundsatz der Unterstützung durch Absatz 3 konkretisiert. Im Übrigen kann die Vermittlung einer gesunden Lebensführung sowie die Unterstützung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit ganz spezifisch durch aufklärende Einzelgespräche oder im Rahmen von Informationsveranstaltungen nach § 7 Absatz 1, aber auch rein beiläufig im alltäglichen Umgang oder durch Maßnahmen wie gemeinsames Kochen erfolgen. Auch Sportangebote nach § 9 Absatz 2 dienen der Gesundheitsförderung.

Absatz 1 Satz 2 regelt das Recht des jungen Menschen auf einen zeitlich begrenzten Aufenthalt im Freien. Gerade für junge Menschen ist der Aufenthalt im Freien von besonderer Bedeutung, um ihrem Bewegungsdrang und dem Bedürfnis nach Gemeinschaft und Kommunikation in aufgelockerter Form nachgehen zu können. Entsprechend Nummer 81 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 dürfen sich die jungen Menschen im Jugendarrest täglich mindestens eine Stunde im Freien aufhalten. Abgesehen von Fördermaßnahmen, die im Förderplan vorgesehen und mit einem Aufenthalt im Freien verbunden sind, ist der junge Mensch nicht verpflichtet, am allgemeinen „Hofgang“ teilzunehmen. Die Einrichtung sollte ihn jedoch dazu motivieren.

Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Absatz 2 Satz 1 dem jungen Menschen die (gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare) Verpflichtung auf, Anordnungen zu Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen. Absatz 2 Satz 2 enthält die Rechtsgrundlage, im Einzelfall aus Gründen der Gesundheitsvorsorge Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum durchzuführen. Jedoch dürfen – wie im Jugendstrafvollzug – nur solche Maßnahmen durchgeführt werden, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Urinkontrollen sind daher zulässig, nicht aber die Entnahme von Blut.

Absatz 3 Satz 1 konkretisiert Absatz 1 Satz 1 und regelt, dass der junge Mensch im Jugendarrest ärztlich zu behandeln und medizinisch zu versorgen ist, wenn dies erforderlich ist. Erforderlich ist eine ärztliche Behandlung bzw. medizinische Versorgung immer dann, wenn aus medizinischen Gründen dazu Anlass besteht und die Behandlung unter Berücksichtigung der Arrestdauer nicht aufgeschoben werden kann oder ein Aufschieben nicht zumutbar ist. Junge Menschen im Arrest sind in der Regel krankenversichert, entweder nach § 10 SGB V als Kinder in der Familienversicherung ihrer Eltern oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden. Anders als bei Gefangenen und Sicherungsverwahrten ruhen diese Ansprüche nicht. Sofern ein junger Mensch bei Arrestantritt dennoch nicht krankenversichert ist, hat er nach Absatz 3 Satz 2 einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Satz 2 gilt entsprechend, wenn unklar ist, ob ein Krankenversicherungsschutz besteht, und die Klärung nicht ohne größeren Aufwand möglich ist.

Nach heutigem medizinischem Kenntnisstand ist gesichert und allgemein anerkannt, dass Rauchen gesundheitsschädlich ist, Krebs sowie Herz- und Gefäßkrankheiten verursacht und damit zu tödlichen Krankheiten führt. Neueren wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge ist auch das Passivrauchen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Risiken verbunden. Vor diesem Hintergrund bestimmt Absatz 4 Satz 1, dass in der Einrichtung grundsätzlich nicht geraucht werden darf. Jedoch kann nach Absatz 4 Satz 2 volljährigen Personen das Rauchen in bestimmten Einrichtungsbereichen gestatten werden, wenn gewährleistet ist, dass minderjährige Personen nicht zugegen sind und Nichtraucher nicht belästigt werden.

Zu § 17 – Seelsorge

Die Vorschrift ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die seelsorgliche Betreuung darf auch jungen Menschen im Jugendarrest nicht versagt werden. Vielmehr bestimmt § 17 Absatz 1 Satz 1, dass ihnen auf Wunsch zu helfen ist, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Im Wesentlichen wurden die bewährten Regelungen aus dem Jugendstrafvollzug (§§ 27 bis 29 JVollzGB IV) übernommen. Die Vorschrift gewährt dem jungen Menschen ein Recht auf Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger sowie ein Recht auf Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen. Sie gibt dem jungen Menschen jedoch kein Recht auf Seelsorge gegenüber der Einrichtung bzw. auf Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen, weil die religiöse Betreuung nicht Aufgabe des Landes, sondern der Religionsgemeinschaften ist. Wie die Einrichtung die Teilnahme am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ermöglicht, steht in ihrem Ermessen. Sie kann Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Religionsgemeinschaften die Durchführung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Veranstaltungen in der Einrichtung gestatten oder den jungen Menschen Ausgang nach § 20 Absatz 1 Satz 2 gewähren.

Absatz 2 entspricht § 27 Absatz 2 und 3 JVollzGB IV und gestattet in Satz 1 den Besitz grundlegender religiöser Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung bestimmt Satz 2, dass ein Entzug dieser Schriften und Gegenstände ausschließlich bei grobem Missbrauch zulässig ist. Die Vorschrift verdrängt insoweit § 13 Absatz 1 und 2.

Absatz 3 erklärt die Regelungen der Absätze 1 und 2 auf Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse für entsprechend anwendbar. Die Vorschrift ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 7 WRV), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, fallen nicht unter Absatz 3.

Abschnitt 6 – Außenkontakte

Zu § 18 – Post

Absatz 1 Satz 1 räumt dem jungen Menschen im Arrest ein Recht auf grundsätzlich unbeschränkten Schriftwechsel ein und setzt damit – bezogen auf den Schrift-

wechsel – Nummer 83 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 um. Junge Menschen sind nicht selten angesichts moderner Kommunikationsformen dem Briefeschreiben entwöhnt, worauf zunehmend die Unfähigkeit folgt, sich schriftlich zu äußern und Angelegenheiten oder Befindlichkeiten verständlich zu formulieren. Insoweit dient die grundsätzlich unbeschränkte Zulassung des Schriftwechsels auch der Förderung dieser Fähigkeiten. Ist der junge Mensch aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten für ausgehende Schreiben zu übernehmen, kann nach Absatz 1 Satz 2 die Einrichtung die entstehenden Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

Nach Absatz 2 Satz 1 findet eine inhaltliche Kontrolle der Schreiben nicht statt. Damit unterscheidet sich diese Regelung deutlich von der Situation im Jugendstrafvollzug, wo der Schriftwechsel der jungen Gefangenen auch inhaltlich überwacht werden darf. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dürfen ein- und ausgehende Schreiben von der Einrichtung in Anwesenheit des jungen Menschen geöffnet und auf verbotene Gegenstände, wie etwa Drogen, kontrolliert werden.

Nach Absatz 3 kann der Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf den jungen Menschen zu befürchten ist oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde. Die Vorschrift steht im Einklang mit Nummer 85.2 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11, wonach (Außen-)Kontakte eingeschränkt werden können.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen gestattet werden. Die Gestattung des Paketempfangs steht im Ermessen der Einrichtung und ist angesichts der kurzen Verweildauer im Jugendarrest auf begründete Ausnahmefälle beschränkt. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der junge Mensch während des Arrestes einen Gegenstand dringend benötigt, den die Einrichtung nicht vorrätig hat und nur mit erheblichem Aufwand oder zusätzlichen Kosten vermitteln könnte. Das sind etwa die vergessene Brille, Schul- und Fachbücher oder weitere Kleidung, insbesondere wenn der junge Mensch auf der Straße aufgegriffen und der Einrichtung unmittelbar zugeführt wurde. Der Inhalt der Pakete darf nach Absatz 4 Satz 2 (unbeschränkt) kontrolliert werden.

Zu § 19 – Besuche und Telefonate

Mit Blick auf die kurze Verweildauer im Arrest hat der Verkehr mit der Außenwelt – insbesondere durch Besuche – nicht den Stellenwert, der ihm im Jugendstrafvollzug zukommt. Dennoch werden Besuche und Telefonate – mit Ausnahme des Freizeit- und Kurzarrestes (siehe § 30 Absatz 4 Satz 1) – nicht auf „dringende Fälle“ beschränkt.

Die Norm konkretisiert in Absatz 1 Satz 1 den Fördergrundsatz in Bezug auf den Kontakt zu Angehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf den jungen Menschen erwartet werden kann. Da junge Menschen im Arrest nicht selten aus problematischen familiären bzw. sozialen Verhältnissen stammen, stehen Besuche und Telefonate gemäß Absatz 1 Satz 2 unter dem Vorbehalt der Gestattung durch die Einrichtung. Die Vorschrift begründet daher keinen Rechtsanspruch auf einen konkreten Besuch oder ein konkretes Telefonat, sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Für die Gestattung eines Besuchs oder Telefonats ist zunächst entscheidend, ob es sich bei der Kontaktperson um eine Person handelt, von der ein günstiger Einfluss auf den jungen Menschen erwartet werden kann. Schädliche soziale Kontakte sind im Jugendarrest nicht förderwürdig. Vielmehr soll der junge Mensch die Zeit des Jugendarrestes auch dazu nutzen, seine problematischen Sozialkontakte zu hinterfragen, was in vielen Fällen nur mit einem gewissen Abstand möglich sein wird. Aber auch bezüglich der Unterstützung förderwürdiger Kontakte hat die Einrichtung – abgesehen von Absatz 2 – einen weiten Ermessensspielraum. Eine generelle bzw. pauschale Beschränkung von Besuchen und Telefonaten auf „dringende Fälle“ wäre

jedoch im Dauerarrest ermessensfehlerhaft (zu Freizeit- und Kurzarrest siehe § 30 Absatz 4 Satz 1). Im Rahmen der Ermessensentscheidung werden stets die konkreten Umstände zu berücksichtigen sein, insbesondere die persönliche Verfassung des jungen Menschen und die konkrete Arrestdauer. Aber auch pädagogische Gesichtspunkte, vollzugsorganisatorische Erwägungen und personelle Ressourcen sind im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. So werden bei nur kurzer Verweildauer im Jugendarrest in der Regel Telefonate genügen. Mit zunehmender Arrestdauer wird dem Bedürfnis des jungen Menschen nach einem intensiveren Kontakt im Rahmen der Ermessensentscheidung angemessen Rechnung getragen werden müssen, wobei der Einrichtung bezüglich des Umfangs und der Ausgestaltung nach Absatz 3 ein weiteres Ermessen zusteht.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 hat der junge Mensch einen Rechtsanspruch auf Besuch. So darf er bei Dauerarrest von über zwei Wochen ab der dritten Woche Besuch von ihm nahestehenden Personen empfangen. Damit sind insbesondere (aber nicht nur) Eltern und sonstige (nahe) Familienangehörige gemeint. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG steht die Gestattung eines Familienbesuches – im Unterschied zu Absatz 1 – nicht unter dem Vorbehalt, dass von der Besuchsperson oder den Besuchspersonen ein günstiger Einfluss auf den jungen Menschen erwartet werden kann. Ein Besuch kann aber abgelehnt werden, wenn durch die Zulassung die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde. Durch die Einbeziehung weiterer, dem jungen Menschen nahestehender Personen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein besonderes Näheverhältnis nicht unbedingt ein familiäres oder verwandtschaftliches Verhältnis bedingt. Wenngleich die Vorschrift einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Besuch formuliert, können sich Einschränkungen aus Absatz 3 ergeben. So stehen auch Besuche nach Absatz 2 unter dem Vorbehalt des organisatorisch Machbaren.

Absatz 3 Satz 1 gestattet der Einrichtung, den Umfang und die Ausgestaltung der Besuche und Telefonate unter Berücksichtigung organisatorischer Gesichtspunkte zu regeln. Dies gilt insbesondere für den zeitlichen Umfang des Kontakts. Bezüglich der Durchführung der Besuche enthält Absatz 3 Satz 2 eine Ermächtigungsgrundlage zur Durchsuchung bzw. Absuchung von Besuchern, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände in die Einrichtung eingebracht bzw. beim Besuch übergeben werden. Besuche dürfen nach Absatz 3 Satz 3 nur optisch überwacht werden, nicht akustisch. Die optische Überwachung darf auch mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. Absatz 3 Satz 4 räumt der Einrichtung die Befugnis ein, auf Fehlverhalten der besuchenden Person(en) oder des jungen Menschen zu reagieren. Wenn aufgrund des äußeren Ablaufs des Besuches ein schädlicher Einfluss auf den jungen Menschen zu befürchten ist oder sich während des Besuches Umstände ergeben, die eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung befürchten lassen, kann der Besuch abgebrochen werden. Ein Abbruch kann z. B. erfolgen, wenn beobachtet wird, dass beim Besuch unerlaubte Gegenstände übergeben werden. Mit Blick auf § 13 regelt Absatz 3 Satz 5, dass beim Besuch Gegenstände nur mit Erlaubnis der Einrichtung übergeben werden dürfen.

Nach Absatz 4 Satz 1 sind Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren in einer den jungen Menschen betreffenden Rechtssache ebenso zu gestatten wie Besuche von Erziehungsbeiständen, von Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfern sowie von Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes und der Bewährungshilfe. Entsprechendes gilt nach Absatz 4 Satz 2 für Telefonate. Nach Absatz 4 Satz 3 dürfen Besuche und Telefonate mit diesen Personen nicht überwacht werden. Die genannten Personen haben ihre Berechtigung in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Verteidigern genügt die Vorlage einer Vollmacht oder gerichtlichen Bestellungsanordnung. Besuche und Telefonate nach Absatz 4 sind grundsätzlich ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten, allerdings nur im Rahmen der zumutbaren organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung.

Zu § 20 – Ausgang

Die Bestimmung regelt das Verlassen der Einrichtung in Form eines Ausgangs.

Grundsätzlich soll sich der junge Mensch während der verhältnismäßig kurzen Arrestzeit möglichst in der Einrichtung aufhalten, um an den dortigen spezifischen Fördermaßnahmen teilnehmen zu können. Ausgänge kommen daher nur in Betracht, wenn der junge Mensch an externen Förderangeboten teilnehmen soll oder aus sonstigem wichtigen Anlass ein Aufenthalt außerhalb der Einrichtung erforderlich ist. Zur sinnvollen Ergänzung des internen Förderangebots kann die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 dem jungen Menschen im Rahmen der im Förderplan vorgesehenen Maßnahmen Ausgang gewähren. Sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch bezüglich des „Wie“ hat die Einrichtung einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Ausgang zur Teilnahme an externen Hilfs-, Beratungs- und Bildungsangeboten kommt vor allem dann in Betracht, wenn diese Maßnahmen in der Einrichtung nicht durchgeführt bzw. angeboten werden (können), jedoch die Teilnahme gerade während der Arrestzeit geboten oder zumindest sinnvoll ist. So wird ein persönliches Beratungsgespräch bei der Bundesagentur für Arbeit in der Regel nicht in der Einrichtung stattfinden. Und auch gemeinnützige Arbeit wird zumeist außerhalb der Einrichtung stattfinden. Andererseits muss aber nicht jede denkbare Maßnahme unbedingt während des Jugendarrestes durchgeführt werden. Oft wird es genügen, solche Maßnahmen während des Arrestes zu planen und entsprechende Kontakte herzustellen bzw. den jungen Menschen hierbei zu unterstützen.

Absatz 1 Satz 2 regelt den Ausgang aus wichtigem Anlass, insbesondere zur medizinischen Behandlung, zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur Erfüllung von Weisungen und Auflagen, zur Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen. Auch hier hat die Einrichtung einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum, insbesondere bei der Beurteilung, ob ein anderer wichtiger Anlass vorliegt. Die Besonderheiten des Einzelfalles können jedoch das Ermessen stark begrenzen oder auf null reduzieren, so beispielsweise bei einer akuten Erkrankung, die nicht in der Einrichtung behandelt werden kann. Hinsichtlich der Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen ist das Ermessen gegebenenfalls durch § 17 Absatz 1 Satz 3 begrenzt, wonach eine Teilnahme zu ermöglichen ist. Dies muss jedoch nicht in Form eines Einzel- oder Gruppenausgangs geschehen. Denkbar ist auch, dass ein Gottesdienst in der Einrichtung abgehalten wird. Neben den beispielhaft aufgezählten Fällen kann ein wichtiger Anlass eine akut lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod naher Angehöriger sein.

Nach Absatz 2 darf Ausgang nicht gewährt werden, wenn zu befürchten ist, dass sich der junge Mensch dem Arrest entzieht oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbraucht. Bevor ein Ausgang, insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses, nach Absatz 2 abgelehnt wird, hat die Einrichtung die Möglichkeiten nach Absatz 3 (Weisungen, Begleitung, Beaufsichtigung) zu prüfen.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es, dem jungen Menschen für den Ausgang die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Hierdurch kann der Ausgang bzw. der Aufenthalt außerhalb der Einrichtung näher ausgestaltet und strukturiert werden. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Satz 2 eröffnet zudem die Möglichkeit, dass der junge Mensch durch eine Bezugsperson begleitet oder durch Bedienstete ständig und unmittelbar beaufsichtigt wird. Als Begleitpersonen kommen sowohl Bedienstete (z. B. eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter) als auch andere geeignete Personen (z. B. Ehrenamtliche oder Angehörige) in Betracht. Die Begleitung durch eine Bezugsperson dient hauptsächlich der Unterstützung des jungen Menschen und gewährleistet lediglich ein Mindestmaß an Kontrolle. Erscheint eine Begleitung nicht ausreichend, kann die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung angeordnet werden. Die Beaufsichtigung erfolgt stets durch hierfür geeignete Bedienstete der Einrichtung.

Absatz 4 stellt klar, dass durch die Gewährung von Ausgang die Vollstreckung des Jugendarrestes nicht unterbrochen wird.

Abschnitt 7 – Sicherheit und Ordnung

Zu § 21 – Verhalten

Die Vorschrift ist die Zentralnorm zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung.

Absatz 1 stellt klar, dass Sicherheit und Ordnung die Grundlage eines sozialverträglichen Miteinanders im Jugendarrest bilden und der junge Mensch dazu beizutragen hat, dass in der Einrichtung ein von gegenseitiger Akzeptanz geprägtes gewaltfreies Klima herrscht. Die Vorschrift macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung auch im Jugendarrest zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung erforderlich sind, um ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben sicherzustellen. Sicherheit und Ordnung bilden im Jugendarrest den notwendigen Rahmen, um die jungen Menschen in einem pädagogisch und von gegenseitiger Akzeptanz geprägten, gewaltfreien Klima zu erreichen. So hat die Einrichtung insbesondere die Verpflichtung, jeden jungen Menschen im Arrest durch geeignete Maßnahmen umfassend vor körperlichen Übergriffen durch andere junge Menschen zu schützen. Dabei sollte die Sicherheit der Einrichtung, der pädagogischen Ausrichtung des Arrestes folgend, weniger durch bauliche oder technische Vorrichtungen hergestellt werden, sondern vielmehr als „soziale Sicherheit“ ausgestaltet sein. Vor diesem Hintergrund macht die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 deutlich, dass auch der junge Mensch für ein sozialverträgliches Zusammenleben in der Einrichtung verantwortlich ist und seinen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu leisten hat. Es ist Teil des pädagogischen Gesamtkonzepts, dass sein Bewusstsein auch hierfür zu entwickeln und zu stärken ist (Absatz 1 Satz 3).

Neben den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Eingriffsermächtigungen gestattet Absatz 2 Satz 1 die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich – mithin „ultima ratio“ – ist. Es bedarf dieser zusätzlichen Rechtsgrundlage, da nicht alle Situationen vorhersehbar sind, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit bzw. schwerwiegenden Störung der Ordnung führen können. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Beschränkungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben.

Absatz 3 enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Die Norm wird konkretisiert durch weitere Pflichten, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzentwurfs finden, wie etwa die Pflicht, die Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 16 Absatz 2 Satz 1). Nach Satz 1 hat sich der junge Mensch nach dem Tagesablauf der Einrichtung zu richten und Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung sowie der Bediensteten zu befolgen. Die Anordnung, einen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen zu dürfen, ist von der Regelung umfasst und wurde daher nicht ausdrücklich in die Bestimmung aufgenommen. Die Anordnungen der Leitung und der Bediensteten müssen auch dann befolgt werden, wenn der junge Mensch damit nicht einverstanden ist. Die Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 3 beruhen müssen. Durch Absatz 3 Satz 2 wird der junge Mensch verpflichtet, seinen Arrestraum, die Gemeinschaftsräume und die ihm von der Einrichtung überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

Nach Absatz 4 muss der junge Mensch bestimmte gefahrträchtige Umstände unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, melden. Diese Meldepflicht folgt aus

dem engen Zusammenleben der jungen Menschen im Arrest und den Verhältnissen im Arrest, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

Absatz 5 ist die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hausordnung. Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Bestimmungen den Gegebenheiten der Einrichtung entsprechend zu konkretisieren und die Rechte und Pflichten der jungen Menschen sowie die Abläufe in der Einrichtung genauer zu beschreiben.

Bei der Abfassung der Hausordnung ist darauf zu achten, dass die jungen Menschen Sinn und Zweck der Regeln verstehen können. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in den gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 ist dem jungen Menschen bei der Aufnahme ein Exemplar der Hausordnung auszuhändigen.

Zu § 22 – Pflichtverstöße

Nach dem Gesetzentwurf ist der Jugendarrest pädagogisch auszugestalten und auf die Förderung der jungen Menschen auszurichten. Der Grundsatz der pädagogischen Förderung darf aber keinesfalls so verstanden werden, dass auf Grenzüberschreitungen durch schuldhaftes Pflichtverstoß nicht entschieden reagiert werden könnte. Vielmehr ist es gerade Aufgabe eines pädagogisch ausgestalteten Jugendarrestes, den jungen Menschen deutliche Grenzen aufzuzeigen und für den Fall der schuldhaften Grenzüberschreitung zügig und konsequent zu reagieren. Vorliegende Vorschrift ermöglicht eine differenzierte Vorgehensweise.

Absatz 1 sieht in jedem Fall ein Gespräch mit dem jungen Menschen vor, in dem Ursachen und Auswirkungen des Pflichtverstoßes erörtert und pädagogisch aufgearbeitet werden. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass dieses Gespräch sehr zeitnah auf die Verfehlung erfolgt, damit der betroffene junge Mensch den erforderlichen, seine Einsicht fördernden Bezug (noch) herstellen kann. Um auf den Pflichtverstoß zügig und flexibel reagieren zu können, muss dem Gespräch nach Absatz 1 kein förmliches Verfahren vorausgehen. Es wird auch bewusst darauf verzichtet, die Ausgestaltung des Gesprächs näher zu beschreiben, um der Praxis einen möglichst weitgehenden Spielraum einzuräumen.

In geeigneten Fällen ist nach Absatz 2 eine einvernehmliche Streitbeilegung anzustreben. Die Bestimmung trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktregelung Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der betroffenen Personen an der Aufarbeitung ihres Fehlverhaltens mit dem Ziel einer konsensualen Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. So kann das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung leichter wieder hergestellt werden und die jungen Menschen lernen Strategien zur Lösung und Vermeidung von Konflikten, die in ähnlicher Form jederzeit in ihrem Alltag auftreten können. Nach Absatz 2 Satz 2 können mit den betroffenen Personen zur Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere die Entschuldigung, die Schadenswiedergutmachung, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Arrestraum. Die Aufzählung ist keinesfalls abschließend. Die getroffenen Vereinbarungen sind nach Absatz 3 Satz 3 aktenkundig zu machen. Erfüllen die betroffenen Personen ihren Teil der Vereinbarung, so dürfen beschränkende Maßnahmen nach Absatz 3 bezüglich derselben Verfehlung nicht mehr angeordnet werden.

Wenn Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zur Einwirkung auf den jungen Menschen nicht ausreichen, können nach Absatz 3 beschränkende Maßnahmen angeordnet werden, um dem jungen Menschen sein Fehlverhalten bewusst zu machen. Die enumerative und nach Eingriffsintensität gestaffelte Aufzählung ist abschließend. Bei der Anordnung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Wegen ihres belastenden Charakters sollen beschränkende Maßnahmen nach Absatz 3 nur von der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung oder von Bedien-

steten angeordnet werden, die von der Leiterin oder dem Leiter ausdrücklich dazu bestimmt wurden. Nach Absatz 3 Satz 2 ist die Anordnung beschränkender Maßnahmen aktenkundig zu machen.

Zu § 23 – Durchsuchung

Die Vorschrift gibt der Einrichtung die Berechtigung, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung den jungen Menschen, seine Sachen und seinen Arrestraum zu durchsuchen oder mit technischen Hilfsmitteln abzusuchen. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass die in § 13 geregelte Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen bzw. deren Versagung kontrolliert werden kann.

Nach Absatz 1 darf der junge Mensch sowie seine Sachen und sein Arrestraum zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung durchsucht bzw. mit technischen Mitteln abgesucht werden. Das Absuchen von Personen ist die Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Das Absuchen ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die deswegen auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Die Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind. Absatz 1 gestattet jedoch nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in (üblicherweise unbedeckte) Körperöffnungen des Kopfes. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Durchsuchung (nicht das Absuchen) der Person nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden darf.

Die Durchsuchung mit teilweiser oder vollständiger Entkleidung ist ein hoher Eingriff in die Intimsphäre und wird vor allem von jungen Menschen als sehr belastend empfunden. Dennoch kann sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich werden. Absatz 2 trägt den besonderen Umständen im Jugendarrest Rechnung und bestimmt, dass diese Maßnahme nur auf Anordnung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung im Einzelfall oder bei Gefahr im Verzug zulässig ist. Sie kommt nur in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der junge Mensch unerlaubte Gegenstände mit sich führt und diese mittels einfacher Durchsuchung nicht zuverlässig gefunden werden können. Eine Allgemeinverfügung der Leiterin oder des Leiters, wonach junge Menschen bei der Aufnahme in die Einrichtung grundsätzlich mittels Entkleidung zu durchsuchen sind, ist damit nicht zulässig. Andererseits sind an das Vorliegen eines „Anhaltspunktes“ keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt ein (einfacher) Verdacht. So kann bei der Aufnahme eines jungen Menschen, der in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße mit illegalen Drogen in Kontakt oder in Drogengeschäfte verwickelt war, eine Durchsuchung nach Absatz 2 vorgenommen werden. Aber auch in diesem Fall muss die Entscheidung in jedem Einzelfall getroffen werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der junge Mensch auch wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde bzw. der Arrest deswegen verhängt wurde. Satz 2 und 3 regeln die Art und Weise der Durchführung einer solchen Durchsuchung. So ist die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung immer einzeln in einem geschlossenen Raum unter größtmöglicher Wahrung des Schamgefühls durchzuführen. Andere junge Menschen im Arrest dürfen nicht zugegen sein. Zudem dürfen nur Personen gleichen Geschlechts zugegen sein.

Zu § 24 – Sicherungsmaßnahmen

Auch im Jugendarrest können Situationen entstehen, bei denen das pädagogische Gespräch oder sonstige pädagogische Maßnahmen keinen Erfolg (mehr) ver-

sprechen. Zum Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit der jungen Menschen und zur Förderung ihres Wohlergehens (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2), gibt die Vorschrift der Einrichtung (besondere) Sicherungsmaßnahmen an die Hand, die zur Gefahrenabwehr ein schnelles und effektives Reagieren ermöglichen. Angesichts der hohen Eingriffsintensität sind solche Maßnahmen jedoch nur unter besonders engen Voraussetzungen möglich. Sie dürfen nur im Einzelfall und nur dann angeordnet und vollzogen werden, wenn Tatsachen eine konkrete und erhöhte Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung bzw. Selbstverletzung begründen und die konkrete Maßnahme zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich ist.

Absatz 1 regelt die Anordnungsvoraussetzungen. Hiernach können gegen den jungen Menschen Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Sicherungsmaßnahmen dürfen nur präventiv, nicht repressiv angeordnet werden. Sie sind also weder Straf- noch Disziplinarmaßnahmen und dürfen daher nicht für Strafzwecke eingesetzt werden. Folglich ist für die Anordnung kein Verschulden des jungen Menschen erforderlich. Bei der Feststellung einer Gefahr ist der Einrichtung ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen, da es sich um eine Prognoseentscheidung handelt. Eine rein abstrakte bzw. latente Gefahr genügt jedoch nicht für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Sinne dieser Vorschrift. Es muss sich vielmehr um eine konkrete und zugleich erhöhte Gefahr handeln. Eine Gefahr ist dann erhöht, wenn der unerwünschte Erfolg unmittelbar einzutreten droht. Es muss sich immer um eine substantielle aus dem aktuellen Verhalten bzw. psychischen Zustand des jungen Menschen herrührende, mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln. Befürchtungen, Vermutungen oder ein bloßer Verdacht reichen nicht aus. Im Unterschied zum (Jugend-)Strafvollzug können Sicherungsmaßnahmen nach dieser Vorschrift nicht wegen Fluchtgefahr angeordnet werden.

Absatz 2 regelt abschließend die zulässigen Sicherungsmaßnahmen. Die kumulative Anordnung mehrerer Sicherungsmaßnahmen ist möglich. Die Vorschrift lehnt sich an die bewährte Regelung aus dem Jugendstrafvollzug an (§ 63 Absatz 2 JVollzGB IV), wobei jedoch der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien als eigenständige Sicherungsmaßnahme nicht übernommen wurde. Nummer 1 gestattet den Entzug (Wegnahme) und die Vorenthaltung (Nichtaushändigung) von Gegenständen, deren Besitz objektiv zur Begründung oder Aufrechterhaltung der Gefahr beiträgt oder beitragen könnte. Nummer 2 erlaubt die (besondere) Beobachtung des jungen Menschen, auch mit technischen Hilfsmitteln und auch bei Nacht. Gemeint ist sowohl die stichprobenweise, gelegentliche Kontrolle durch einen Sichtspion als auch die Dauerüberwachung, gegebenenfalls mittels Kamera (technisches Hilfsmittel). Nummer 3 betrifft die vollständige Trennung von allen anderen jungen Menschen im Arrest, wobei bei einer Dauer von mehr als 24 Stunden („Einzelhaft“) Absatz 3 zu beachten ist. Die vorübergehende Fesselung nach Nummer 4 und die Unterbringung in einem sicheren Raum nach Nummer 5 sind nur unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 4 möglich, nämlich zur Abwendung einer konkreten Gefahr der Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung. Diese Maßnahmen sind nach dem eindeutigen Wortlaut auf absolute Ausnahmesituationen zu beschränken, was der Begriff „unerlässlich“ zusätzlich unterstreicht.

Nach Absatz 3 ist eine (unausgesetzte) Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer („Einzelhaft“) nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in Absatz 1 genannten Gefahr unerlässlich ist. Unerlässlich ist die Maßnahme dann, wenn sie nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Die Einrichtung hat daher zunächst alle sonstigen Möglichkeiten zu prüfen bzw. alle sonstigen Mittel einzusetzen, um einer Absonderung von mehr als 24 Stunden vorzubeugen. Angesichts der hohen Eingriffsintensität bedarf eine Absonderung von mehr als einer Woche Dauer gemäß Absatz 3 Satz 2 der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Absatz 3

Satz 3 stellt klar, dass die (unausgesetzt) abgesonderte Person besonders zu betreuen ist.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass die – wenngleich nur vorübergehende – Fesselung und die Unterbringung in einem (besonders) sicheren Raum eine sehr hohe Eingriffsintensität haben und diese Maßnahmen daher auf absolute Ausnahmesituationen zu beschränken sind. Sie sind nur zur Abwendung einer konkreten Gefahr der Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung zulässig und nur dann, wenn andere Maßnahmen zur effektiven Gefahrenabwehr nicht (mehr) geeignet sind („unerlässlich“). Die Regelungen in Absatz 4 Satz 2 und 3 tragen dem Umstand Rechnung, dass in diesen Fällen in aller Regel eine extreme psychische Ausnahmesituation vorliegt (oder zumindest vorliegen kann), die eine besondere Beobachtung und Betreuung und die unverzügliche Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gebietet. Nach Absatz 4 Satz 4 ist eine Unterbringung in einem sicheren Raum von mehr als 24 Stunden Dauer der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Absatz 5 regelt die Anordnungscompetenz. Die Norm trägt ebenfalls der hohen Eingriffsintensität von Sicherungsmaßnahmen Rechnung, indem die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung vorbehalten ist. Die Anordnungscompetenz kann jedoch nach § 33 Absatz 1 Satz 2 auf eine geeignete Bedienstete bzw. einen geeigneten Bediensteten übertragen werden. Die Übertragung muss jedoch personenbezogen sein. Eine Übertragung auf die jeweils diensthabende Person ist damit nicht zulässig. Andere Bedienstete (und damit insbesondere die jeweils diensthabende Person) können nach Absatz 5 Satz 2 Sicherungsmaßnahmen nur bei Gefahr im Verzug und nur vorläufig anordnen. Im Falle einer vorläufigen Anordnung ist unverzüglich die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung bzw. der nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Anordnungsbefugte zu informieren und deren bzw. dessen Entscheidung einzuholen. Zur besseren Überprüfbarkeit von Sicherungsmaßnahmen regelt Absatz 5 Satz 3, dass deren Anordnung aktenkundig zu machen ist.

Absatz 6 enthält eine spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und gilt neben § 21 Absatz 2.

Zu § 25 – Zwangsmaßnahmen

Die Vorschrift regelt den unmittelbaren Zwang. Sie orientiert sich weitgehend an den entsprechenden Regelungen im Justizvollzugsgesetzbuch.

Absatz 1 regelt die allgemeinen Voraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Da der unmittelbare Zwang auf dem staatlichen Gewaltmonopol beruht, darf er nur von Personen ausgeübt werden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG). Daher bestimmt Absatz 1, dass unmittelbarer Zwang im Jugendarrest nur von Bediensteten der Einrichtung angewendet werden darf. Eine Übertragung der Befugnis auf Externe (wie z. B. beliehene Unternehmer) ist damit nicht möglich. Unmittelbarer Zwang darf nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen angewendet werden. Dabei kommt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zu. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs darf immer nur das letzte Mittel sein. Solange und soweit die Durchführung einer Maßnahme auf andere Weise erreicht werden kann, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs unzulässig. Der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in Absatz 4 gesondert hervorgehoben und präzisiert.

Absatz 2 regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen andere Personen als junge Menschen im Arrest. Gegen Dritte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, junge Menschen im Arrest zu befreien oder in den Einrichtungsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbe-

fugt darin aufhalten. Der Begriff des Unternehmens umfasst Versuch und Vollendung. Mit dem Einrichtungsbereich ist nicht nur das Gebäude der Einrichtung und der mit Mauer und Zaun umfriedete Außenbereich gemeint, sondern die gesamten erkennbar gekennzeichneten Grundstücksflächen der Einrichtung.

Absatz 3 definiert den unmittelbaren Zwang. Demnach ist unmittelbarer Zwang die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel. Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Darunter fällt jede Form der unmittelbaren körperlichen Zwanganwendung ohne Zuhilfenahme von Gegenständen, also z. B. Schieben, Ziehen, Drücken, Boxen, Anwendung von Griffen und Tritten aller Kampfsportarten sowie das Wegnehmen, Verändern, Beschädigen oder Zerstören von Gegenständen jeder Art mittels Körpereinsatz. Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind nur Fesseln erlaubt. Der Gebrauch von (Hieb- und Schuss-)Waffen ist ebenso unzulässig wie der Einsatz von Reizstoffen.

Absatz 4 präzisiert den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Demnach sind unter mehreren möglichen und geeigneten Zwangsmaßnahmen diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Unmittelbarer Zwang hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist unmittelbarer Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Die aus dem Polizeirecht bekannte Regelung ist ein wichtiges Mittel zur Deeskalation von Auseinandersetzungen. Daher darf die Androhung nach Absatz 5 Satz 2 nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Nach Absatz 6 bleibt das Recht zur Anwendung von unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen unberührt. Die Regelung hat vor allem Bedeutung, wenn Polizeivollzugsbeamte zu einem Einsatz bzw. zur Unterstützung in die Einrichtung gerufen werden.

Abschnitt 8 – Beendigung

Zu § 26 – Schlussbericht

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Einrichtung, zum Ende des Jugendarrestes einen Schlussbericht über den Arrestverlauf zu erstellen. Der Schlussbericht dient dazu, die über den jungen Menschen zusammengetragenen Erkenntnisse in komprimierter Form darzustellen. Absatz 1 Satz 2 enthält einen Mindestkatalog von Angaben, die der Schlussbericht zu enthalten hat. Dazu gehören neben einer Übersicht über den Arrestverlauf insbesondere Angaben zur Persönlichkeit des jungen Menschen sowie zu den durchgeführten Fördermaßnahmen und zum weiteren Förderbedarf. Sofern erteilte Weisungen, Auflagen oder Anordnungen erfüllt wurden, ist dies gemäß Absatz 1 Satz 3 ebenfalls in den Schlussbericht aufzunehmen. Dies ist wesentlich für mögliche nachträgliche Entscheidungen des Jugendgerichts.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist der Schlussbericht für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. Nach Absatz 2 Satz 2 erhalten auch die Jugendgerichtshilfe und im Falle einer Bewährungsunterstellung die Bewährungshilfe eine Ausfertigung des Schlussberichts, vor allem um eventuell erforderliche nachgehende Maßnahmen einleiten zu können. Gemäß Absatz 2 Satz 3 erhalten auf Wunsch auch der junge Mensch und die Personensorgeberechtigten eine Ausfertigung.

Für den Freizeit- und Kurzarrest ist § 30 Absatz 3 zu beachten, wonach der Schlussbericht in abgekürzter Form erstellt werden kann.

Zu § 27 – Entlassung

Nach Absatz 1 ist vor der Entlassung mit dem jungen Menschen ein Schlussgespräch zu führen. In dem Gespräch ist auch der Inhalt des Schlussberichts (siehe § 26) zu erläutern. Das abschließende Gespräch ist eine wichtige Rückmeldung für den jungen Menschen. Anhand des Schlussberichtes ist ihm aufzuzeigen, ob und inwieweit er das Arrestziel erreicht hat und welchen weiteren Hilfebedarf die Einrichtung sieht. Die Einrichtung hat sich daher genügend Zeit für das Gespräch zu nehmen und dem jungen Menschen gegebenenfalls eindringlich die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen vor Augen zu führen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt möglichst frühzeitig über die bevorstehende Entlassung zu unterrichten. Im Falle einer Bewährungsunterstellung ist nach Absatz 2 Satz 2 auch die Bewährungshilfe frühzeitig zu informieren. Die Unterrichtung muss nicht unbedingt in schriftlicher Form erfolgen. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausreichend.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind bei der Festlegung des Entlassungszeitpunktes schulische und berufliche Gesichtspunkte ebenso zu berücksichtigen wie die Verkehrsverhältnisse. Absatz 3 Satz 2 ermöglicht die Gewährung einer Reisekostenbeihilfe, wenn der junge Mensch nicht über ausreichend eigene Mittel verfügt.

§ 28 – Verbleib und Wiederaufnahme

Auch eine sorgfältige Planung des Jugendarrestes kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Arrest in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Einzelfälle denkbar, in denen für unbedingt erforderlich gehaltene nachsorgende Maßnahmen noch nicht eingeleitet wurden oder noch nicht beginnen können und ein vorübergehender Verbleib in der Einrichtung bzw. eine vorübergehende Wiederaufnahme in die Einrichtung zur Abwendung einer dringenden Gefahr für das Wohl des jungen Menschen erforderlich ist. Verbleib und Wiederaufnahme sind jedoch auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken.

Nach Absatz 1 kann ein zu entlassender oder bereits entlassener junger Mensch bei einer dringenden Gefahr für sein Wohl auf seinen Antrag vorübergehend in der Einrichtung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, insbesondere wenn nachsorgende Maßnahmen noch nicht eingeleitet wurden oder noch nicht beginnen können und eine anderweitige geeignete Unterbringung nicht oder noch nicht möglich ist. Da die Zuständigkeit der Einrichtung grundsätzlich mit dem Ablauf der Arrestzeit bzw. der regulären Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Einrichtung, dem jungen Menschen den weiteren Verbleib zu gestatten oder eine Wiederaufnahme zu gewähren. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Der weitere Verbleib bzw. die Wiederaufnahme erfolgt auf vertraglicher Basis. Die Modalitäten richten sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Der verbliebene oder wiederaufgenommene junge Mensch kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen und damit seine unverzügliche Entlassung bewirken. Absatz 2 stellt darüber hinaus klar, dass die Unterbringung auch durch die Einrichtung jederzeit beendet werden kann, insbesondere bei störendem Verhalten des verbliebenen oder wieder aufgenommenen jungen Menschen. Auch bezüglich der Entscheidung über die Beendigung hat die Einrichtung einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Möchte sie die Beendigung auf organisatorische Gründe stützen, wird sie im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange des betroffenen jungen Menschen besonders zu gewichten und abzuwägen haben.

Absatz 3 stellt klar, dass gegen einen verbliebenen oder wieder aufgenommenen jungen Menschen Maßnahmen des Arrestes nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Durch den Verweis auf § 25 Absatz 2 wird klar-

gestellt, dass die Einrichtung das Recht hat, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Der Verweis auf § 25 Absatz 6 betrifft vor allem Polizeivollzugsbeamte, die zu einem Einsatz bzw. zur Unterstützung in die Einrichtung gerufen werden.

Abschnitt 9 – Besondere Arrestformen

Zu § 29 – Jugendarrest neben Jugendstrafe

Durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4. September 2012 ist der Anwendungsbereich des Jugendarrestes durch die Einführung des sog. „Warnschussarrestes“ in einem neuen § 16 a JGG dahingehend erweitert worden, dass Jugendarrest auch neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden kann, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen („Verdeutlichungsarrest“),
2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten („Herausnahmearrest“), oder
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen („Einwirkungsarrest“).

Absatz 1 der Vorschrift stellt zunächst klar, dass für den Jugendarrest neben Jugendstrafe die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gelten. Der besonderen Situation dieser Arrestform wird jedoch dadurch Rechnung getragen, dass sich die Gestaltung und Durchführung an den Anordnungsgründen des § 16 a JGG zu orientieren hat.

Vor diesem Hintergrund erweitert Absatz 2 Satz 1 das Arrestziel. Neben dem in § 2 Absatz 1 beschriebenen Arrestziel dient der Jugendarrest neben Jugendstrafe auch dem Ziel, den jungen Menschen auf die Bewährungszeit vorzubereiten. Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift konkretisiert das allgemeine Zusammenarbeitsgebot des § 4 Absatz 2, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit zu gewährleisten. Da der junge Mensch im Falle eines Jugendarrestes neben Jugendstrafe regelmäßig der Bewährungshilfe unterstellt ist, stellt Absatz 2 Satz 3 klar, dass die Planung und Einleitung nachsorgender Maßnahmen in erster Linie der Bewährungshilfe obliegt.

Zu § 30 – Freizeit- und Kurzarrest

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass sich junge Menschen im Freizeit- und Kurzarrest nur wenige Tage oder sogar nur ein Wochenende in der Einrichtung aufhalten. Dennoch stellt Absatz 1 zunächst klar, dass für den Freizeit- und Kurzarrest grundsätzlich die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gelten. Daher darf sich die Einrichtung auch bei einem sehr kurzen Aufenthalt nicht auf ein bloßes „Wegsperrn“ beschränken, sondern muss den jungen Menschen – soweit wie möglich und sinnvoll – am Förderprogramm teilhaben lassen. Andererseits ist eine umfassende und nachhaltige pädagogische Förderung in nur wenigen Tagen nicht möglich. Schon aufgrund der Kürze des Arrestes kommen nicht alle Fördermaßnahmen in Betracht, die im Dauerarrest zur Verfügung stehen. So

sind soziale Trainingskurse in der Regel auf längere Zeit angelegt. Bei Freizeitarrrest kommt hinzu, dass aufgrund der Personalausstattung am Wochenende möglicherweise nur ein begrenztes Programm angeboten werden kann. Andererseits kann der Freizeit- und Kurzarrest immerhin dazu genutzt werden, mit dem jungen Menschen (mindestens) ein intensives pädagogisches Gespräch zu führen. In diesem Gespräch soll ihm das Unrecht seiner Tat(en) vor Augen geführt werden. Das Gespräch soll aber auch dazu genutzt werden, sich einen Überblick über die Persönlichkeit des jungen Menschen und seine Lebensverhältnisse zu verschaffen, um den Förderbedarf festzustellen und nach Möglichkeit weitergehende bzw. nachgehende Hilfsmaßnahmen anzuschließen. An Fördermaßnahmen der Einrichtung soll der junge Mensch im Freizeit- und Kurzarrest teilnehmen, soweit dies aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll erscheint. Es ist aber schon bei der Gestaltung des Förderprogramms der Einrichtung darauf zu achten, dass auch für junge Menschen im Freizeit- und Kurzarrest sinnvolle Maßnahmen angeboten werden können.

Absatz 2 bis 4 trägt den besonderen Umständen im Freizeit- und Kurzarrest Rechnung. So ist eine ärztliche Untersuchung im Zuge der Aufnahme nur dann erforderlich, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit oder für behandlungsbedürftige Krankheiten oder Verletzungen vorliegen. Der Förderplan und der Schlussbericht können in abgekürzter Form erstellt werden. Im Umkehrschluss daraus folgt, dass auch der Freizeit- und Kurzarrest sinnvoll zu planen ist, wobei oben aufgeführte Maßstäbe zu berücksichtigen sind. Angesichts der kurzen Arrestdauer sind Besuche, Telefonate und Ausgänge auf dringende Fälle zu beschränken. § 19 Absatz 4 findet jedoch uneingeschränkt Anwendung.

Zu § 31 – Nichtbefolgungsarrest

Absatz 1 stellt klar, dass für den Arrest wegen Nichtbefolgung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gelten. Sofern der Nichtbefolgungsarrest in Form eines Freizeit- oder Kurzarrestes angeordnet wurde, gilt zusätzlich § 30.

Vor dem Hintergrund der Anordnung eines solchen Arrestes bestimmt Absatz 2, dass mit dem jungen Menschen zunächst die Gründe für die Nichtbefolgung der erteilten Weisungen, Auflagen bzw. Anordnungen zu erörtern sind. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch weitere Themen mit dem jungen Menschen besprochen werden. Das allgemeine Arrestziel des § 2 Absatz 1 gilt auch für den Nichtbefolgungsarrest. Dennoch sollte der Arrest insbesondere dazu genutzt werden, den jungen Menschen zur Befolgung der erteilten Weisungen, Auflagen oder Anordnungen zu motivieren. Nach Möglichkeit soll ihm während des Jugendarrestes dazu Gelegenheit gegeben werden.

Abschnitt 10 – Organisation

Zu § 32 – Einrichtungen

§ 1 Absatz 1 definiert die Jugendarrestanstalt als „Einrichtung für soziales Training“. Damit soll die (neue) inhaltliche Ausrichtung des Jugendarrestes zum Ausdruck gebracht werden. Nach der bisherigen Regelung des § 90 Absatz 2 Satz 1 JGG, die durch die vorliegende Vorschrift ersetzt werden soll, wird Jugendarrest in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarrresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Absatz 1 der vorliegenden Vorschrift stellt zunächst klar, dass die Durchführung des Jugendarrestes vom Strafvollzug und von sonstigen Haftarten getrennt zu erfolgen hat. Im Kontext mit § 1 Absatz 1 bedeutet dies, dass Jugendarrest in Zukunft weder in Justizvollzugsanstalten noch in Freizeitarrresträumen der Landesjustizverwaltung durchgeführt werden darf. Auch die Nutzung der Einrichtung für den Vollzug von Jugendstrafe ist damit ausgeschlossen. Die Tren-

nung nach Absatz 1 verlangt aber nur eine klare räumliche Trennung, keine organisatorische Trennung. Es ist daher (weiterhin) möglich, dass die Jugendarrestanstalt als Außenstelle einer Justizvollzugsanstalt betrieben wird. Es ist auch möglich, dass Bedienstete aus Justizvollzugsanstalten im Jugendarrest eingesetzt werden, sofern sie dafür geeignet und qualifiziert sind (siehe § 34 Absatz 2 Satz 1). Absatz 1 stellt zudem klar, dass die Jugendarrestanstalt als Einrichtung der Landesjustizverwaltung zu betreiben ist. Eine Übertragung des Betriebs auf einen privaten Dienstleister ist damit nicht möglich. Hingegen können nach § 32 Absatz 3 Satz 3 nicht-hoheitliche Aufgaben auf freie Träger bzw. private Dienstleister übertragen werden.

Absatz 2 überträgt die Aufsicht über die Einrichtung(en) dem Justizministerium (Aufsichtsbehörde). Es handelt sich um eine Rechts- und Fachaufsicht. Die durch die Aufsichtsbehörde vorzunehmende Festsetzung der Belegungsfähigkeit dient der Sicherstellung der Rahmenbedingungen, um die pädagogische Förderung der jungen Menschen auch tatsächlich verwirklichen zu können. Bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit ist darauf zu achten, dass eine angemessene Unterbringung der jungen Menschen im Sinne des § 12 (Grundsatz der Einzelunterbringung, Trennung weiblicher und männlicher Personen) gewährleistet ist und die Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllt werden können. Gemäß Absatz 2 Satz 2 ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen im Vollstreckungsplan zu regeln.

Absatz 3 Satz 1 gewährleistet eine angemessene Personalausstattung der Einrichtungen. Diese sind personell so auszustatten, dass die Aufgaben nach diesem Gesetz ordnungsgemäß erfüllt werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass auch am Wochenende und an Feiertagen sowie in den Abendstunden ausreichend Personal zur Betreuung der jungen Menschen zur Verfügung steht. Absatz 3 Satz 2 korrespondiert mit §§ 16 und 17 und stellt klar, dass die ärztliche Versorgung und die seelsorgerische Betreuung der jungen Menschen sicherzustellen ist. Wie dies gewährleistet wird, bleibt der Landesjustizverwaltung vorbehalten. Eine nebenamtliche Bestellung von Ärzten und Seelsorgern ist ebenso möglich wie eine Tätigkeit auf vertraglicher oder ehrenamtlicher Basis. Absatz 3 Satz 3 gestattet die Übertragung nicht-hoheitlicher Aufgaben auf freie Träger bzw. private Dienstleister. Eine Übertragung des gesamten Betriebs auf einen privaten Dienstleister ist nicht möglich.

Neben guten Förderangeboten und einer guten personellen Ausstattung bedarf es einer baulich-räumlichen Ausstattung, die ein pädagogisches Klima ermöglicht und in deren Rahmen das Förderprogramm der Einrichtung umgesetzt werden kann. Daher ist nach Absatz 4 bei der Ausstattung der Einrichtungen darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl zweckdienlich und jugendgerecht ausgestatteter Räume für die Durchführung des sozialen Trainings und der ergänzenden Fördermaßnahmen zur Verfügung steht.

Zu § 33 – Leitung

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung die Verantwortung für die Einrichtung trägt und die nach diesem Gesetz erforderlichen Entscheidungen trifft. Die Leitungsfunktion umfasst damit nicht nur die aus § 90 Absatz 2 Satz 2 bekannte Funktion der „Vollzugsleitung“. Vielmehr trägt die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und repräsentiert diese nach außen. Leitung bedeutet damit auch Steuerungs- und Führungsverantwortung in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht. Bezüglich des Umfangs und der näheren Ausgestaltung der Steuerungs- und Führungsverantwortung kommt es jedoch darauf an, wie die Jugendarrestanstalt verwaltungsorganisatorisch betrieben wird. Sofern sie als selbstständige Einrichtung betrieben wird, also organisatorisch nicht einer Justizvollzugsanstalt angegliedert ist, entspricht die Leitungsfunktion derjenigen einer Leiterin bzw. eines Leiters

einer Justizvollzugsanstalt. Sofern die Jugendarrestanstalt – z. B. als Außenstelle – einer Justizvollzugsanstalt angegliedert ist, entspricht die Leitungsfunktion in vollzuglicher Hinsicht der Funktion einer Vollzugsleiterin bzw. eines Vollzugsleiters und in verwaltungsorganisatorischer Hinsicht der Funktion einer Leiterin bzw. eines Leiters der Außenstelle.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung kann nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Aufgaben und Entscheidungen auch einzelnen oder mehreren Bediensteten der Einrichtung übertragen. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Diese Aufgabenübertragung befreit gleichwohl nicht von der Gesamtverantwortung nach Absatz 1 Satz 1. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Leiterin bzw. dem Leiter zuweist. In diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen, ob eine Delegation sinnvoll ist. Nach Absatz 1 Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Nach Absatz 2 überträgt die Aufsichtsbehörde die Leitung der Einrichtung der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter am Ort der Einrichtung. Ist dort keine Jugendrichterin oder kein Jugendrichter tätig oder sind dort mehrere tätig, bestimmt die Aufsichtsbehörde eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter zur Leiterin oder zum Leiter der Einrichtung (Satz 2).

Zu § 34 – Bedienstete

Die Aufgaben nach diesem Gesetz können nur erfüllt werden, wenn die Einrichtungen angemessen mit qualifiziertem Fachpersonal ausgestattet werden. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Aufgaben der Einrichtung grundsätzlich von beamteten Bediensteten wahrzunehmen sind. Nach Absatz 1 Satz 2 können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Durch das in Absatz 1 Satz 3 geregelte Tragen von Zivilkleidung soll der Unterschied zum (Jugend-)Strafvollzug auch visuell zum Ausdruck gebracht werden.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die im Jugendarrest eingesetzten Bediensteten für die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen geeignet und qualifiziert sein müssen. Nur dann kann ein auf pädagogische Förderung ausgerichteter Jugendarrest verwirklicht werden. Um die pädagogische Ausgestaltung zu gewährleisten, sind auch sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen. Diese sollen über Methodenkompetenz im sozialen Training und im Umgang mit Krisen und Konflikten verfügen. Damit die Qualifikation erhalten bleibt, sind den Bediensteten gemäß Absatz 2 Satz 2 regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen anzubieten. Zudem wäre es wünschenswert, auch eine geeignete Form der Supervision anzubieten.

Nach Absatz 3 haben die Bediensteten wichtige Wahrnehmungen in Bezug auf die jungen Menschen unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu melden.

Abschnitt 11 – Sonstige Bestimmungen

Zu § 35 – Beschwerden

Die Vorschrift regelt das Beschwerderecht und bestimmt in Absatz 1, dass sich der junge Mensch mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen oder von gemeinsamem Interesse sind, an die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung wenden kann. Damit wird Nummer 121 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 Rechnung getragen.

Ferner gibt Absatz 2 dem jungen Menschen die Möglichkeit, sich an die Strafvollzugsbeauftragten des Landtags von Baden-Württemberg oder an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde und des gerichtlichen Rechtsschutzes unberührt bleibt.

Zu § 36 – Forschung

Schon angesichts der nach wie vor hohen Rückfallquoten der aus dem Jugendarrest Entlassenen sind Evaluation und kriminologische Forschung unverzichtbare Grundlagen dafür, den Jugendarrest auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse kontinuierlich fortzuentwickeln. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht es, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden.

Zu § 37 – Videobeobachtung und Datenschutz

Die Vorschrift verweist auf die detaillierten und bewährten Regelungen des Buches 1 des Justizvollzugsgesetzbuches (§§ 23 und 27 bis 55 JVollzGB I).

Zu § 38 – Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu § 39 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung und Bewertung

Das Anhörungsverfahren, welches im Zeitraum vom 29. Juli bis zum 15. September 2014 durchgeführt wurde, hat gezeigt, dass der Gesetzentwurf durchweg positiv aufgenommen wird.

Vorausgeschickt wird, dass die baden-württembergischen Jugendarrestanstalten bereits sehr frühzeitig in die Überlegungen zur Reform des Vollzugs des Jugendarrestes einbezogen wurden. So wurde die grundlegende Zielrichtung des Entwurfs (pädagogische Förderung durch soziales Training) im Rahmen einer Fachtagung im Oktober 2012 gemeinsam mit den Jugendarrestanstalten entwickelt. Darüber hinaus wird seit Juli 2013 die Förderung durch soziales Training im Rahmen eines Pilotprojektes in beiden Jugendarrestanstalten praxiserprobt, wobei sich die Kooperation mit zwei Vereinen der freien Straffälligenhilfe als vorteilhaft erwiesen hat. Nicht nur die ersten Ergebnisse der Evaluation und die guten Erfahrungen vor Ort mit diesem Projekt, sondern auch die vielen positiven Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung zeigen, dass Baden-Württemberg mit der Konzeption eines „Jugendarrestes als stationäres soziales Training“ auf dem richtigen Weg ist und damit auch bundesweit Standards setzen wird. Beide Jugendarrestanstalten haben sich mit dem Gesetzentwurf zufrieden gezeigt.

Im Folgenden werden unter 1. zunächst einige Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben. Unter 2. wird dann zu den konkreten Änderungsvorschlägen Stellung genommen:

1. Kernaussagen der Stellungnahmen

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe „begrüßt die gesetzliche Regelung des Jugendarrestes und vor allem die zeitgemäße, am Erziehungsgedanken ausgerichtete Konzeption des Gesetzentwurfs“.

Der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe ist der Auffassung, der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf entspreche den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug hinausgehen, verlangen. Die mit dem Entwurf angestrebte Förderung junger Menschen durch Stärkung ihrer Selbst- und Sozialkompetenz orientiere sich an den bundesgesetzlichen Vorgaben des § 90 Absatz 1 JGG und gestalte die geforderte pädagogische Zielsetzung des Vollzugs des Jugendarrestes konsequent aus. Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestünden daher nicht.

Der Generalstaatsanwalt in Stuttgart „unterstützt nachhaltig die vom Entwurf vorgesehene Grundausrichtung des Jugendarrestes, die vorrangig auf eine Förderung der sozialen Kompetenz abzielt“. Ein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf bestehe nicht.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Mannheim hält „die im Gesetz vorgesehenen Instrumente für gut geeignet, erzieherisch positiv auf die Probanden einzuwirken“.

Der Präsident des Landgerichts Baden-Baden hält „das Anliegen des Entwurfs, ein zeitgemäßes, erziehungswissenschaftlich fundiertes und auf möglichst nachhaltige Wirkung ausgerichtete Konzept für den Vollzug des Jugendarrestes zu normieren, für berechtigt und geboten“ und „begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Gedanken der pädagogischen Gestaltung des Jugendarrestes und der Förderung Jugendlicher durch soziales Training“.

Die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg „begrüßen die Schaffung eines Jugendarrestgesetzes und befürworten daher den Gesetzentwurf grundsätzlich“.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg „hält den Gesetzentwurf für recht gelungen“, wobei die Absicht, ein zeitgemäßes und erziehungswissenschaftlich fundiertes Konzept zur normativen Grundlage zu machen, klar erkennbar sei.

In der kriminologischen Wissenschaft wird „positiv bewertet, dass der Gesetzentwurf die herausragende Bedeutung der kurzzeitpädagogischen Ausgestaltung des Jugendarrestes betont und um deren Umsetzung in vielerlei Hinsicht bemüht ist“. Des Weiteren „wird die klare Abkehr vom Jugendstrafvollzug begrüßt“.

Von der Liga der freien Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg „wird ausdrücklich begrüßt, dass sich der Jugendarrest konsequent am Gedanken der gezielten pädagogischen Förderung orientiert und soziales Training in den Mittelpunkt der Förderung der jungen Arrestantinnen und Arrestanten stellt“. Durch diese klare Ausrichtung und durch die deutlich formulierte Orientierung an der stationären Jugendhilfe komme der Arrest dem pädagogischen Auftrag des JGG nach und unterscheide sich deutlich/er von der Jugendstrafe.

Die Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) „begrüßt, dass durch das Gesetz eine rechtsstaatliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes und die damit verbundenen Eingriffe in die Grundrechte der Arrestanten geschaffen wird.“ Des Weiteren „begrüßt die Landesgruppe, dass mit dem Entwurf dem Arrest ein erzieherisches Konzept zugrunde gelegt wird.“

Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg (Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e. V., Der Paritätische Baden-Württemberg) „begrüßt das Vorhaben, den Vollzug des Jugendarrestes gesetzlich zu regeln“ und „die Zielvorgabe des Ent-

wurfs, wonach die Jugendarrestanstalten des Landes sukzessive zu Einrichtungen für soziales Training umgestaltet werden sollen“.

Der Landesverband des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands „begrüßt den vorliegenden Entwurf und sieht mit der Schwerpunktsetzung auf ein pädagogisches Konzept zur Realisierung der Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz den Gesetzgeber auf dem richtigen Weg“.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales stimmt dem Gesetzentwurf und seinen Zielen grundsätzlich zu. „Begrüßt wird insbesondere, dass die Jugendarrestanstalten des Landes zu Einrichtungen für soziales Training umgestaltet werden sollen und die pädagogische Förderung sich an stationären Einrichtungen der Jugendhilfe orientieren soll“. Ebenfalls „begrüßt wird der weitgehende Verzicht auf repressiv wirkende Elemente“. Besonders betont wird die Erforderlichkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

2. Konkrete Änderungsvorschläge und deren Bewertung

Zahlreiche Änderungsvorschläge konnten bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs berücksichtigt werden und führten zu einer geringfügigen Änderung des Gesetzestextes oder der Begründung. Weitreichende Änderungen mussten jedoch nicht vorgenommen werden.

Aufgeführt werden im Folgenden die wesentlichen Änderungsvorschläge. Zunächst wird der Vorschlag – weitgehend im Originalwortlaut – kursiv wiedergegeben und sodann die Bewertung durch das Justizministerium bzw. wie mit dem Vorschlag verfahren wurde.

Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten des Landes

Zu § 3 Absatz 1 (Gestaltung):

- *Anders als in Europäischen Regelungen spielt im deutschen Strafrecht der Ausdruck „Kinderrechte“ keine Rolle. Die kumulative Darstellung der Kinder- und Menschenrechte erscheint unnötig und missverständlich.*

Mit „Kinderrechten“ sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen gemeint. Zwar besteht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit junger Menschen in Deutschland erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres, sodass gegen ein Kind (im Rechtssinne) Jugendarrest schon nicht verhängt werden darf. International wird der Begriff des Kindes jedoch teilweise weiter gefasst. Weltweit festgeschrieben sind die Kinderrechte in der UN-Kinderrechtskonvention. Nach der dortigen Definition ist Kind, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu §§ 7 Absatz 1, 9 Absatz 1 (Information und Bildung; Freizeit und Sport):

- *Die Ausstattung der Einrichtung mit Zugangsmöglichkeiten zu tagesaktuellen Informationen und zur Teilnahme am Rundfunkempfang sowie die Einrichtung und der Unterhalt einer Bücherei wird eine nicht unerhebliche Kostenbelastung zur Folge.*

Schon unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung des Grundrechts auf Informationsfreiheit sind gewisse diesbezügliche Mehrkosten unumgänglich. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 8 (Beschäftigung):

- *Die Anerkennung, die für Beschäftigungen nach Absatz 2 möglich ist, sollte auch auf Hausarbeiten und gemeinnützige Arbeiten innerhalb oder außerhalb der Einrichtung (Absatz 1) erweitert werden.*

Nach Absatz 1 soll der junge Mensch neben dem sozialen Training nach Möglichkeit zu Hausarbeiten innerhalb der Einrichtung sowie zu gemeinnütziger Arbeit innerhalb oder außerhalb der Einrichtung herangezogen werden. Bei dieser Art der Beschäftigung steht das Erlernen grundlegender Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens und damit die Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit im Vordergrund. Beiden Tätigkeiten ist gemeinsam, dass dem jungen Menschen dadurch nahegebracht werden soll, dass in einer Gemeinschaft auch Pflichten zu erfüllen sind, die gleichmäßig auf alle Schultern verteilt werden müssen. Es ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen bzw. sogar wünschenswert, dass Arbeiten nach Absatz 1 auch anerkannt werden. Allerdings ist die Anerkennung nach Absatz 3 Satz 2 im Zusammenhang mit Absatz 3 Satz 1 zu sehen. Gemeint ist damit eine spezielle (nicht unbedingt finanzielle) Form der Anerkennung, deren Art und Umfang im Vorfeld geregelt ist und die im Einzelfall nach bestimmten Kriterien festgesetzt wird. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 1 (Freizeit und Sport):

- *Aus personaltechnischen Gründen können an Wochenenden und Feiertagen nicht im selben Umfang regelmäßige Sportangebote durchgeführt werden wie unter der Woche.*

Es erscheint – vor allem für den Freizeitarrest – erforderlich, dass den jungen Menschen auch an Wochenenden sinnvolle Beschäftigungsangebote unterbreitet werden. Dazu gehören auch Sportangebote. Jedoch ist nachvollziehbar, dass dies möglicherweise nicht immer in demselben Umfang wie unter der Woche möglich ist. Daher wurde die Vorschrift etwas abgeschwächt, um der Praxis mehr Spielraum zu ermöglichen. Sie lautet nun: „Im Jugendarrest wird regelmäßig Sport getrieben.“

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 (Aufnahme):

- *Anstelle der Aushändigung eines Exemplars sollte es genügen, ein solches Exemplar auf jedem Arrestraum vorzuhalten.*

Es genügt, dass in jedem Arrestraum ein Exemplar der Hausordnung (und des Gesetzes) ausliegt. Dem trägt der (jetzige) Wortlaut der Vorschrift Rechnung („zugänglich zu machen“). Im Übrigen ergibt sich dies auch aus der Gesetzesbegründung.

Zu § 10 Absatz 4 (Aufnahme):

- *Hinsichtlich der vorgesehenen Benachrichtigung erscheint eine telefonische Durchführung im Hinblick auf die Frage einer Erreichbarkeit unzulässig. Die Benachrichtigung sollte schriftlich erfolgen. Im Übrigen erscheint der praktische Nutzen – gerade bei kurzzeitigen Maßnahmen – fraglich.*

Bezüglich der Personensorgeberechtigten greift die Vorschrift Nr. 62.4 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11 auf. Die Form der Benachrichtigung lässt die Norm bewusst offen. Sie kann selbstverständlich schriftlich erfolgen (siehe Gesetzesbegründung). Die Vorschrift hat auch praktische Bedeutung, denn die Kenntnis von der Ladung zum Arrestantritt bedeutet nicht automa-

tisch die Kenntnis von der Aufnahme in die Einrichtung. Eine Änderung des Gesetzestextes oder der Begründung ist nicht veranlasst. § 10 Absatz 4 wurde jedoch aus anderen Gründen wie folgt neu gefasst: „Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden unverzüglich über die Aufnahme unterrichtet. Im Falle einer Bewährungsunterstellung gilt dies auch für die Bewährungshilfe.“

Zu § 12 Absatz 2 (Unterbringung):

- *Wenngleich die grundsätzliche Einzelunterbringung begrüßt wird, erscheint es erforderlich, in Ausnahmefällen eine gemeinschaftliche Unterbringung auch ohne Zustimmung des (bzw. der) Betroffenen zuzulassen.*
- *Es sollte auch die Möglichkeit der Gemeinschaftsunterbringung ohne Zustimmung geschaffen werden, wenn dies aus medizinischen oder psychologischen Gründen notwendig ist.*

Die Vorschrift geht bewusst weiter als die Empfehlung Nr. 63.2 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11. Die gemeinschaftliche Unterbringung gegen den Willen des bzw. der Betroffenen erscheint nicht zielführend, auch bzw. gerade nicht unter dem Gesichtspunkte der Suizidprophylaxe. Gibt es Anhaltspunkte, dass ein junger Mensch suizidgefährdet ist, kann die Überwachung und Betreuung nicht einem anderen jungen Menschen übertragen werden, sondern es bedarf einer speziellen Betreuung durch die Bediensteten, gegebenenfalls im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen nach § 24. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 22 Absatz 3 (Pflichtverstöße):

- *Es wird eine Diskrepanz hinsichtlich der Höchstfristen für beschränkende Maßnahmen im Hinblick auf die Frist des § 24 Absatz 3 für die zustimmungsfreie Dauer einer Absonderung gesehen.*

Die beschränkenden Maßnahmen nach § 22 verfolgen eine völlig andere Zielrichtung wie die Sicherungsmaßnahmen nach § 24. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 23 Absatz 2 (Durchsuchung):

- *Es fehlt an einer Eilkompetenz für den wachhabenden Bediensteten.*

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ist eine Anordnung auch bei „Gefahr im Verzug“ (also in Eilfällen) möglich. Durch das Wort „oder“ ist klargestellt, dass es diesbezüglich keiner Anordnung der Leiterin bzw. des Leiters der Einrichtung bedarf. Im Übrigen wird auf § 33 Absatz 1 Satz 2 (Delegationsbefugnis) Bezug genommen.

Zu § 24 Absatz 2 (Sicherungsmaßnahmen):

- *Der Begriff „Absonderung“ sollte durch „getrennte Unterbringung“ ersetzt werden.*

Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 12 (Unterbringung) erscheint der Begriff der „getrennten Unterbringung“ an dieser Stelle missverständlich. Demgegenüber erscheint der (vollzuglich bekannte) Begriff der „Absonderung“ klarer. Mit Absonderung ist eine „vollständige Trennung von allen anderen jungen Menschen im Arrest“ gemeint. Dies ist in der Gesetzesbegründung klargestellt. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 24 Absatz 3 (Sicherungsmaßnahmen):

- *Bei der Anordnung der Maßnahme handelt es sich um eine richterliche Entscheidung. Es wird als problematisch angesehen, diese von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig zu machen.*

Die Anordnung einer Absonderung von mehr als 24 Stunden ist wie die Anordnung sonstiger Sicherungsmaßnahmen – auch wenn diese ein Richter trifft – keine richterliche Entscheidung im engeren Sinne, sondern eine vollzugliche Maßnahme. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 26 (Schlussbericht):

- *Der Schlussbericht sollte auch dem Jugendamt und den Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen, in denen die jungen Menschen untergebracht sind, zugeleitet werden.*

Eine Übersendung an die in der Vorschrift genannten Stellen, insbesondere die Jugendgerichtshilfe, erscheint ausreichend. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 30 (Freizeit- und Kurzarrest):

- *Die Vorschrift dürfte zur Folge haben, dass Freizeitarrrest nicht mehr in Freizeitarrresträumen in Adelsheim vollzogen werden kann, was aufgrund der dortigen baulichen Voraussetzungen ohnehin problematisch ist.*

Dies ist zutreffend und auch so gewollt. Mittelbar ergibt sich dies auch aus § 1 Absatz 1 (Auftrag) und § 32 (Einrichtungen). Angesichts der pädagogischen Ausrichtung des Jugendarrestes erscheint der Vollzug in Freizeitarrresträumen nicht mehr zeitgemäß. Wie sich aus der Begründung zu § 30 ergibt, darf sich auch der Freizeitarrrest nicht auf ein bloßes „Wegsperrn“ beschränken, sondern der junge Mensch sollte – soweit wie möglich und sinnvoll – am Förderprogramm teilnehmen. Dies ist aber nur in einer Jugendarrestanstalt möglich. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 32 (Einrichtungen):

- *Es wird angeregt, verbindliche Standards festzuschreiben. Die Vorschrift hat für die Justizverwaltung keinen verpflichtenden Charakter.*

Es handelt sich um eine Organisationsvorschrift, die selbstverständlich einen verpflichtenden Charakter hat. Dieser verpflichtende Charakter geht jedoch nicht so weit, dass Dritte daraus konkrete Rechte herleiten können. Die zu beachtenden Standards ergeben sich aus den übrigen Vorschriften des Gesetzes, insbesondere aus den Vorschriften der ersten beiden Abschnitte. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes

Zu § 12 (Unterbringung):

- *Die Regelung bedarf der Ergänzung dahingehend, dass für den Fall einer Suizidgefährdung die gemeinschaftliche Unterbringung mit einer Person gleichen Geschlechts auch ohne Zustimmung möglich ist.*

Aus den oben bereits genannten Gründen ist eine Änderung des Gesetzestextes nicht veranlasst.

Zu § 16 (Gesundheit):

- *Eine Feststellung auf Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum sollte auch mittels Entnahme einer Blutprobe möglich sein.*

Gemäß § 60 Absatz 4 Satz 2 JVollzGB IV dürfen sogar im Jugendstrafvollzug Suchtmittelkontrollen nicht mittels körperlichem Eingriff vorgenommen werden. Es wäre daher nicht nachvollziehbar, warum im Jugendarrest eine verschärfte Regelung gelten sollte.

Zu § 26 (Schlussbericht):

- *Der Schlussbericht sollte auch genaue Angaben zum begleiteten oder unbegleiteten Ausgang enthalten, um evtl. während des unbegleiteten Ausgangs begangene Straftaten zuordnen zu können und einem falschen Alibi keinen Vorschub zu leisten.*

Der Schlussbericht hat nicht den Zweck, die Aufklärung während eines Ausgangs begangener Straftaten zu erleichtern. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Zu § 4 Absatz 2 (Zusammenarbeit):

- *Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sollte explizit im Gesetzestext erwähnt werden.*

Der überzeugende Vorschlag wurde aufgegriffen. Die Vorschrift wurde entsprechend geändert. Absatz 2 Satz 1 lautet nun: „Die Einrichtung arbeitet auch mit dem Jugendamt und anderen staatlichen Stellen sowie mit sonstigen Organisationen und Personen, die förderliche soziale Hilfe leisten können, zusammen ...“.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 (Aufnahme):

- *Die Information über die Rechte und Pflichten des jungen Menschen sollte uneingeschränkt erfolgen. Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden: „Ihm ist die Hausordnung und dieses Gesetz zugänglich zu machen.“*

Der überzeugende Vorschlag wurde aufgegriffen. Die Vorschrift wurde entsprechend geändert und lautet nun: „Ihm ist die Hausordnung und dieses Gesetz zugänglich zu machen.“

Zu § 12 (Unterbringung):

- *Nach der Begründung zu der Vorschrift können junge Menschen auch am Tag eingeschlossen werden, wenn sie das im sozialen Training Erlernte in Ruhe für sich reflektieren sollen. Aus Jugendhilfesicht ist diese Methode kritisch zu hinterfragen. Sie entspricht nicht den pädagogischen Grundsätzen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen.*

Die Begründung zu § 12 wurde überarbeitet und lautet nun: „Mit Ruhezeit ist primär der Nachteinschluss gemeint. Abgesehen von Maßnahmen nach §§ 22 und 23 sollte den jungen Menschen erlaubt sein, so viel Zeit außerhalb ihrer Schlafräume zu verbringen, wie notwendig ist, um ihnen ein angemessenes Maß an sozialer Interaktion zu ermöglichen. Wünschenswerterweise sollten dies mindestens acht Stunden am Tag sein.“

Zu § 34 (Bedienstete):

- *Für die pädagogische Ausgestaltung ist auch der Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften erforderlich. Die eingesetzten Fachkräfte sollten über Methodenkompetenz im sozialen Training und im Umgang mit Krisen und Konflikten verfügen. Bezüglich Absatz 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Bediensteten müssen für die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen geeignet und qualifiziert sein. Für die pädagogische Ausgestaltung sind auch sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen ...“.*

Die Begründung zu § 34 wurde um folgende Sätze ergänzt: „... Um die pädagogische Ausgestaltung zu gewährleisten, sind auch sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen. Diese sollen über Methodenkompetenz im sozialen Training und im Umgang mit Krisen und Konflikten verfügen ...“.

- *Beim Einsatz von Ehrenamtlichen wird empfohlen, sich von diesen Personen analog § 72 a SGB VIII erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen.*

Die Empfehlung wird aufgegriffen. Ein entsprechender Passus wurde in die Begründung zu § 4 Absatz 3 (Einbeziehung Ehrenamtlicher; bisher § 4 Absatz 2 Satz 2) aufgenommen.

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) – Landesverband Baden-Württemberg

Zu § 34 (Bedienstete):

- *Für die Bediensteten im Jugendarrest ist eine geeignete Form der Supervision erforderlich.*

In die Begründung wurde folgender Passus aufgenommen: „... Zudem wäre es wünschenswert, auch eine geeignete Form der Supervision anzubieten ...“.

Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg (Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege, Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e. V. und Der Paritätische Baden-Württemberg)

Zu § 5 (Soziales Training):

- *Aus dem Entwurf geht nicht eindeutig hervor, wer das soziale Training durchführen soll. Sollte dem Hinweis „Mehrkosten werden jedoch für die sukzessive Schulung der Vollzugsbediensteten zu Trainern ... entstehen“ die Absicht zugrunde liegen, dass das soziale Training künftig von fortgebildeten Vollzugsbediensteten durchgeführt wird, ist das nicht zielführend, da eine Fachkraft, die soziales Training anbietet, ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozialer Arbeit bzw. Sozialpädagogik vorweisen sollte.*

Das soziale Training darf nur von besonders geschulten Personen durchgeführt werden. Der Entwurf verzichtet jedoch bewusst auf eine Festlegung dahingehend, welche Personen oder Organisationen das soziale Training durchführen sollen. Dies ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers. Die Zielrichtung des sozialen Trainings ist in § 5 und der zugehörigen Begründung klar umschrieben. Sofern im Vorblatt und der Begründung davon die Rede ist, dass „Mehrkosten für die sukzessive Schulung der Vollzugsbediensteten zu Trainern ... entstehen werden“, bedeutet dies nicht, dass das soziale Training in Zukunft von Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes konzipiert und durchgeführt werden soll. Der Begriff „Vollzugsbedienstete“ umfasst auch die im Jugendar-

rest beschäftigten Sozialarbeiter bzw. Psychologen. Um eine fachliche Qualität des sozialen Trainings zu gewährleisten und den Erfordernissen des § 5 Absatz 3 gerecht werden zu können, ist das soziale Training selbstverständlich von entsprechenden Fachkräften zu konzipieren, die dann auch die Verantwortung für die Durchführung übernehmen. Andererseits ist es schon wegen der pädagogischen Ausgestaltung des Jugendarrestes angezeigt, dass nach Möglichkeit auch Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes in das soziale Training eingebunden werden, sofern sie eine entsprechende Ausbildung haben. Im Übrigen ist es schon mit Blick auf das Zusammenarbeitsgebot des § 4 Absatz 2 wünschenswert, dass auch in Zukunft externe Angebote (z. B. der freien Straffälligenhilfe) das Förderangebot der Einrichtung unterstützen bzw. ergänzen. Eine Änderung des Gesetzestextes ist jedoch nicht veranlasst.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ), Landesgruppe Baden-Württemberg

Zu § 1 (Auftrag) oder § 2 (Ziel):

- *Es sollte das Ziel aufgenommen werden, erneuten Straftaten des jungen Menschen entgegenzuwirken.*

Dies ergibt sich bereits aus § 1 Absatz 2 („... zu einem Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen.“) und insbesondere aus § 2 Absatz 1. Hiernach ist die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten zu stärken, die vor erneuter Straffälligkeit schützen. Eine Änderung des Gesetzestextes ist jedoch nicht veranlasst.

Zu § 4 Absatz 2 (Zusammenarbeit):

- *Die Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshilfe sollten ausdrücklich genannt werden.*

Der Vorschlag wurde aufgegriffen, wobei anstatt der Jugendgerichtshilfe das Jugendamt zu nennen ist. Bezüglich der Bewährungshilfe wird ein Satz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 (Einbeziehung Ehrenamtlicher) wird inhaltlich unverändert zu Absatz 3. § 4 Absatz 2 lautet nun: „Die Einrichtung arbeitet auch mit dem Jugendamt und anderen staatlichen Stellen sowie mit sonstigen Organisationen und Personen, die förderliche soziale Hilfe leisten können, zusammen. Im Falle einer Bewährungsunterstellung ist frühzeitig die Bewährungshilfe einzubinden.“

Zu § 5 Absatz 1 Satz 2 (Soziales Training):

- *Es ist unklar, was unter Selbstkompetenz zu verstehen ist.*

Die Vorschrift wurde geändert. Sie lautet nun: „... Es dient der Stärkung der Sozialkompetenz des jungen Menschen, insbesondere dem Erlernen und Einüben angemessener Handlungsformen in Konfliktsituationen.“

Zu § 9 Absatz 2 Satz 3 (Freizeit und Sport):

- *Es ist notwendig, dass der Jugendarrestvollzug über Mitarbeiter verfügt, die die entsprechende sportpädagogische Kompetenz aufweisen.*

Dies ist zutreffend, ergibt sich aber bereits aus der Formulierung „ist ... sportpädagogisch anzuleiten“. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 (Aufnahme):

- *Es sollte geregelt werden, dass dem jungen Menschen das Gesetz nicht nur auf Verlangen zugänglich zu machen ist.*

Der überzeugende Vorschlag wurde aufgegriffen. Die Vorschrift wurde entsprechend geändert und lautet nun: „Ihm ist die Hausordnung und dieses Gesetz zugänglich zu machen.“

Zu § 10 Absatz 4 Satz 2 (Aufnahme):

- *Es sollte geregelt werden, dass das Jugendamt nicht nur bei Minderjährigen zu informieren ist, denn die Zuständigkeit des Jugendamtes nach dem SGB geht über die Minderjährigen hinaus.*

Der überzeugende Vorschlag wurde aufgegriffen. Im Übrigen erscheint im Falle der Bewährungsunterstellung auch die Unterrichtung der Bewährungshilfe angezeigt. Die Vorschrift wurde entsprechend geändert. § 10 Absatz 4 lautet nun: „Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden unverzüglich über die Aufnahme unterrichtet. Im Falle einer Bewährungsunterstellung gilt dies auch für die Bewährungshilfe.“

Zu § 11 (Planung):

- *Für eine sachgerechte Planung des Vollzuges kann es erforderlich sein, über Informationen zu verfügen, die über das Zugangsgespräch hinausgehen. Die Informationen muss sich die Einrichtung beschaffen können. Soweit erforderlich, müssen dafür die Rechtsgrundlagen geschaffen werden.*

Ein Informationsbeschaffungsrecht der Einrichtung ist schon aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich, weshalb darauf bewusst verzichtet wurde. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

- *In die Vorschrift sollte aufgenommen werden, dass der Förderplan gegebenenfalls fortzuschreiben ist.*

Absatz 2 wurde ein Satz 3 hinzugefügt, der wie folgt lautet: „Der Förderplan ist gegebenenfalls fortzuschreiben.“

- *Die Vorschrift sieht in Absatz 5 Satz 1 eine Verpflichtung des jungen Menschen vor, an den im Förderplan vorgesehenen Fördermaßnahmen mitzuwirken. Dieser Ansatz passt nicht zu dem sonstigen kriminalpädagogischen Konzept des Gesetzes, das auf eine motivierende Lernatmosphäre setzt.*

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine entsprechende Verpflichtung dem pädagogischen Konzept zuwiderlaufen sollte. Die Norm macht deutlich, dass es nicht dem Belieben des jungen Menschen überlassen ist, ob er an den für ihn vorgesehenen Fördermaßnahmen teilnimmt oder nicht. Er ist grundsätzlich dazu verpflichtet. Selbstverständlich darf sich die Einrichtung nicht mit dem Hinweis auf diese Verpflichtung begnügen, sondern muss einen unwilligen jungen Menschen in pädagogisch geeigneter Weise zur Teilnahme motivieren. Die Anordnung beschränkender Maßnahmen darf daher die Motivierungsarbeit nicht ersetzen. Dies unterstreicht auch Absatz 5 Satz 3, wonach Bereitschaft, Mitwirkung und Fortschritte des jungen Menschen anzuerkennen und nach Möglichkeit zu belohnen sind. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 19 Absatz 4 (Besuche und Telefonate):

- *Ein Besuchsrecht sollte auch für Betreuungshelfer, Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer vorgesehen werden.*

Der Vorschlag überzeugt und wurde daher aufgegriffen. § 19 Absatz 4 wurde wie folgt neu gefasst: „Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren in einer den jungen Menschen betreffenden Rechtssache sind ebenso zu gestatten wie Besuche von Erziehungsbeiständen, von Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfern sowie von Vertreterinnen und Vertretern des Jugendamtes und der Bewährungshilfe. Dies gilt für Telefonate entsprechend. Besuche und Telefonate mit diesen Personen werden nicht überwacht.“

Zu § 20 (Ausgang):

- *Es sollte geregelt werden, dass Ausgang auch zur Erfüllung von Weisungen und Auflagen dienen kann.*

Der Vorschlag überzeugt und wurde daher aufgegriffen. Die Vorschrift wurde entsprechend geändert. Absatz 1 Satz 2 lautet nun: „Im Rahmen der im Förderplan vorgesehenen Maßnahmen kann dem jungen Menschen Ausgang gewährt werden, insbesondere zur Teilnahme an externen Hilfs-, Beratungs- und Bildungsangeboten. Im Übrigen kann Ausgang zur medizinischen Behandlung, zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur Erfüllung von Weisungen und Auflagen, zur Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen sowie aus anderem wichtigen Anlass gewährt werden.“

Zu § 30 (Freizeit- und Kurzarrest):

- *Die Regelung zum Freizeit- und Kurzarrest ist zu knapp.*

§ 30 Absatz 1 stellt klar, dass die Regelungen dieses Gesetzes (grundsätzlich) auch für den Freizeit- und Kurzarrest gelten, allerdings mit der Einschränkung „soweit die kurze Arrestdauer dies zulässt“. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass sich junge Menschen im Freizeit- und Kurzarrest nur wenige Tage oder sogar nur ein Wochenende in der Einrichtung aufhalten. Durch den Verweis auf die Vorschriften dieses Gesetzes ist klargestellt, dass sich die Einrichtung auch bei einem sehr kurzen Aufenthalt nicht auf ein bloßes „Wegsperrn“ beschränken darf, sondern den jungen Menschen – soweit wie möglich und sinnvoll – am Förderprogramm teilhaben lassen muss. Andererseits ist eine umfassende und nachhaltige pädagogische Förderung in nur wenigen Tagen nicht möglich. Schon aufgrund der Kürze des Arrestes kommen nicht alle Fördermaßnahmen in Betracht, die im Dauerarrest zur Verfügung stehen. So sind soziale Trainingskurse in der Regel auf längere Zeit angelegt. Der Freizeit- und Kurzarrest sollte aber mindestens dazu genutzt werden, mit dem jungen Menschen ein intensives pädagogisches Gespräch zu führen. In diesem Gespräch soll ihm das Unrecht seiner Tat(en) vor Augen geführt werden. Das Gespräch soll aber auch dazu genutzt werden, sich einen Überblick über die Persönlichkeit des jungen Menschen und seine Lebensverhältnisse zu verschaffen, um den Förderbedarf festzustellen und nach Möglichkeit weitergehende bzw. nachgehende Hilfemaßnahmen anzuschließen. An Fördermaßnahmen der Einrichtung soll der junge Mensch im Freizeit- und Kurzarrest teilnehmen, soweit dies aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll erscheint. Es ist aber schon bei der Gestaltung des Förderprogramms der Einrichtung darauf zu achten, dass auch für junge Menschen im Freizeit- und Kurzarrest sinnvolle Maßnahmen angeboten werden können. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung des Gesetzestextes nicht veranlasst.

Liga der freien Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg e. V.

Zu § 10 Absatz 1 (Aufnahme):

- *Es wird vorgeschlagen, die Einschränkung „auf Verlangen“ zu streichen.*

Die Vorschrift wurde entsprechend geändert (siehe oben).

Zu § 32 (Einrichtungen):

- *Es sollte die vollständige Übertragung der Aufgabe(n) an ausgewählte, qualifizierte stationäre Jugendhilfeträger erwogen werden.*

§ 32 Absatz 3 Satz 3 gestattet die Übertragung nicht-hoheitlicher Aufgaben auf freie Träger und private Dienstleister. Eine vollständige Übertragung der Durchführung des Jugendarrestes auf Jugendhilfeträger ist jedoch schon angesichts der bestehenden Jugendarresteinrichtungen und vorhandenen Strukturen nicht angezeigt. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 34 (Bedienstete):

- *Zum Schutz der Jugendlichen gehört auch, dass die Mitarbeiter bzw. Beamten in Sachen Anvertrauensschutz bzw. Kultur der Grenzachtung geschult sind. Zudem entsteht ein erhöhter Fortbildungsbedarf, der in Form von Standards im Gesetz formuliert werden sollte.*

Die Anforderungen an die Qualifikation bzw. Schulung der Bediensteten ergeben sich aus § 34 Absatz 2 und sind aus gesetzgeberischer Sicht ausreichend. Die Konkretisierung dieser Vorschrift bleibt der vollzuglichen Praxis vorbehalten. Bezüglich des Fortbildungsbedarfs erscheint die Regelung in Absatz 2 Satz 2 ausreichend.

- *Zudem sollte der Passus „Die Bediensteten tragen Zivilkleidung“ aufgenommen werden.*

Der Vorschlag überzeugt schon angesichts des Umstands, dass dies im baden-württembergischen Jugendarrest auch heute schon so praktiziert wird. Die Vorschrift wurde in Absatz 1 um einen Satz 3 ergänzt, der lautet: „Die im Jugendarrest tätigen Personen tragen Zivilkleidung.“

Zu § 35 (Beschwerden):

- *Der junge Mensch soll sich auch anonym beschweren können.*

Der Wortlaut der Vorschrift steht einer anonymen Beschwerde nicht entgegen. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Anwaltsverband Baden-Württemberg

Zu § 6 Absatz 2 (Beratung und Unterstützung):

- *Es wird vorgeschlagen, folgenden Satz 3 anzuhängen: „Diesen sind Möglichkeiten zu eröffnen, bereits während des Vollzuges Kontakt mit den jungen Menschen herzustellen und zu halten.“*

Eine diesbezügliche Ergänzung der Vorschrift ist vor dem Hintergrund der Regelungen in § 4 Absatz 2 (Zusammenarbeit) und § 19 Absatz 1 und Absatz 4 (Besuche und Telefonate) nicht erforderlich. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 6 (Beratung und Unterstützung):

- *Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift um folgenden Absatz 3 zu ergänzen: „In Fällen, in denen der junge Mensch vor Antritt des Arrestes seine Schulpflicht nicht erfüllt hat, unterstützt ihn die Einrichtung außerdem bei der Kontaktaufnahme mit einer Schule. Ziel soll es hierbei sein, einen Schulbesuch unmittelbar nach Beendigung des Arrestes zu ermöglichen.“*

Der Vorschlag überzeugt insoweit, als den relativ vielen „Schulschwänzern“ im Jugendarrest auch gesetzgeberisch Rechnung getragen werden sollte. Systematisch sollte dieser Aspekt allerdings bei § 7 (Information und Bildung) Berücksichtigung finden. Daher wurde § 7 Absatz 2 um einen weiteren Satz ergänzt, der wie folgt lautet: „Sofern der junge Mensch in der Vergangenheit seine Schulpflicht nicht oder nur unzureichend erfüllt hat, ist er dahingehend zu motivieren, in Zukunft seiner Schulpflicht nachzukommen.“ Hingegen muss die Vermittlung eines entsprechenden Kontakts zu einer Schule vor dem Hintergrund der Regelung in § 6 nicht explizit geregelt werden.

Zu § 7 (Information und Bildung):

- *Die Vorschrift sollte um folgenden Absatz 3 ergänzt werden: „Soweit ein Bedarf besteht, ist dem jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen oder seine diesbezüglichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu verbessern.“*

Der überzeugende Vorschlag wurde aufgegriffen, jedoch angesichts der nur kurzen Dauer des Jugendarrestes im Gesetzestext etwas zurückhaltender formuliert. Die Vorschrift wurde in Absatz 2 um einen Satz 2 ergänzt, der wie folgt lautet: „Bei Bedarf ist seine Sprachkompetenz zu fördern.“

Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 (Aufnahme):

- *Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden: „Ihm ist die Hausordnung und dieses Gesetz zugänglich zu machen.“*

Die Vorschrift wurde entsprechend geändert (siehe oben).

Zu § 10 Absatz 3 (Aufnahme):

- *Absatz 3 Satz 2 sollte folgender Satz angefügt werden: „Dies schließt bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die Abklärung psychischer bzw. psychiatrischer Auffälligkeiten ein.“*

Eine explizite Erwähnung im Gesetz erscheint nicht erforderlich. Der Vorschlag wurde aber durch Ergänzung der Begründung berücksichtigt. In die Begründung wurde folgender Satz aufgenommen: „... Die ärztliche Untersuchung umfasst bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte die Abklärung psychischer bzw. psychiatrischer Auffälligkeiten ...“.

Zu § 14 (Kleidung):

- *Den jungen Menschen sollte ermöglicht werden, sich im Bedarfsfall auch Kleidung kaufen zu können, wenn ihre bisherige Kleidung etwa verschlissen sein sollte.*

Dem trägt die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 ausreichend Rechnung, die lautet: „Sofern er nicht über geeignete oder angemessene Kleidung verfügt, wird er damit von der Einrichtung ausgestattet.“ Im Übrigen gilt § 15 Absatz 2, sodass

auch ein Einkauf gestattet werden kann. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

Zu § 16 (Gesundheit):

- *Absatz 1 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden: „Die Einrichtung vermittelt dem jungen Menschen die Bedeutung einer gesunden Lebensführung und unterstützt ihn bei der Erhaltung und Wiedererlangung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit.“*

Angesichts der detaillierten Regelung in § 16, insbesondere in Absatz 3 (ärztliche Behandlung und medizinische Versorgung), ist dieser Zusatz entbehrlich. Eine Änderung des Gesetzestextes ist daher nicht veranlasst.

- *In Absatz 2 Satz 2 sollte der 2. Halbsatz („... sofern diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind“) gestrichen werden. Stattdessen sollte folgender Satz 3 angefügt werden: „Soweit hierzu ein körperlicher Eingriff erforderlich ist, ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu beachten.“*

Aus den oben bereits genannten Gründen ist eine Änderung des Gesetzestextes nicht veranlasst.

Zu § 17 Absatz 1 (Seelsorge):

- *Die Regelung sollte positiv formuliert werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Dem jungen Menschen ist seelsorgerische Betreuung anzubieten.“*

Der Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als die Vorschrift positiver formuliert wurde. Allerdings ist es – wie auch im (Jugend-)Strafvollzug – nicht Aufgabe der Einrichtung, eine seelsorgliche Betreuung anzubieten. Dies ist allein Aufgabe der jeweiligen Religionsgemeinschaft. § 17 Absatz 1 Satz 1 lautet nun: „Dem jungen Menschen ist auf Wunsch zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.“

Zu § 19 (Besuche und Telefonate):

- *Die Besuchsrechte von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren sollten der Übersichtlichkeit halber in einer eigenen Vorschrift geregelt werden. Im Übrigen sollte zur Klarstellung das Wort „jederzeit“ vor „zu gestatten“ aufgenommen werden.*

Die Schaffung einer eigenen Vorschrift ist nicht angezeigt. Im Übrigen stellt die Gesetzesbegründung klar, dass Besuche und Telefonate nach Absatz 4 grundsätzlich ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten sind.

Erzdiözese Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Evangelische Landeskirche in Baden und Evangelische Landeskirche in Württemberg

Zu § 17 (Seelsorge):

- *Die systematische Stellung der Seelsorge im Abschnitt 4 – Persönlicher Bereich und Versorgung ist nicht überzeugend. Die Seelsorge sollte in einem eigenen Abschnitt geregelt werden. Im Übrigen wird vorgeschlagen, die aus dem Strafvollzug bekannten Vorschriften zu übernehmen. Daher sollte in Absatz 1 Satz 2 dem jungen Menschen ein „Recht zur Teilnahme am Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen“ eingeräumt werden. Zudem*

sollte in Absatz 2 der Besitz grundlegender religiöser Schriften nicht auf einen „angemessenen Umfang“ beschränkt werden.

Der Vorschlag der Schaffung eines eigenen Abschnitts wurde angesichts des Gesamtumfangs des Regelwerks nicht aufgegriffen. Jedoch wurde für die Bereiche Gesundheit (§ 16) und Seelsorge (§ 17) ein eigener Abschnitt gebildet (jetzt Abschnitt 5). Im Übrigen wurden die überzeugenden Vorschläge aufgegriffen, wobei Absatz 1 positiver formuliert wurde (siehe oben). Die Vorschrift wurde entsprechend geändert. Absatz 1 lautet nun: „Dem jungen Menschen ist auf Wunsch zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Er hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverletzlich.“ Absatz 2 lautet nun: „Der junge Mensch darf grundlegende religiöse Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese Schriften oder Gegenstände dürfen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.“